



Land u. Forstwirtschaft  
189/MEK XVII. GP-Entwurf  
REPUBLIC ÖSTERREICH

139/ME

1 von 143

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1015 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	25 GE/1992
Datum	12.3.1992
Verteilt	13.3.92

*Dr. Anna Zauner*

1992 03 09

Telefax EMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

17.100/04-IA7/92

Dr. Anna Zauner/6647

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird  
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1992);  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-  
mittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsge-  
setz-Novelle 1992) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegen-  
überstellung in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kennt-  
nisnahme. Der Entwurf wurde mit Frist 10. April 1992 dem allge-  
meinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. B e c k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pinner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

ad 17.100 / 04 - I A 7 / P 2

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

# Marktordnungs- gesetz

Ministerialentwurf

Wien



9. März 1992

**Entwurf**

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I  
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985, 183/1986, 208/1986, 329/1986, 557/1986, 138/1987, 324/1987, 578/1987, 330/1988, 357/1989, 424/1990, 380/1991 und 396/1991 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 396/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Nach dem 31. Dezember 1993 ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nach Z 2 die Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch und nach Z 3 die Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu erzielen ist und Z 4 keine Anwendung findet."

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Fonds hat seine Tätigkeit mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 zu beenden."

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a. (1) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) einen Richtpreis mit Wirkung des Beginns eines Kalendermonats, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Kalendermonats, festzustellen.

(2) Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben überwiegend ausgezahlte Erzeugerpreis für angelieferte Milch - zumindest gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen -, der auf Grund von Marktbeobachtungen des Fonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte.

(3) Ergeben sich im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen des überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreises, so ist der Richtpreis umgehend entsprechend zu ändern."

4. Die §§ 3 bis 5 lauten:

"§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrags trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 %;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 %;
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 S je Kilogramm.

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im

Werklohnverfahren verarbeitet wird, sowie für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß § 16 Abs. 1 a abgegeben werden.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 genannten Ziele und ab 1. Jänner 1994 auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a eine kostengünstige Verwertung der Milch und Erzeugnisse aus Milch voraussichtlich ermöglicht.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrags sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung des Richtpreises sowie der Preise, die den Lieferanten für Erzeugnisse aus Milch gezahlt werden, sowie die erzielbaren Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und bis 31. Dezember 1993 auch mit der Verteilung verbundenen Kosten von unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zugrunde zu legen.

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbeitrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmengen zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten. Dies gilt auch für Betriebe, denen bis 31. Dezember 1993 ein Versorgungsgebiet nicht zugewiesen wurde.

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden, um den bestmöglichen Absatz zu ermöglichen, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen und eine Gemeinschaftswerbung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Milchwirtschaft zu fördern,
2. bis 31. Dezember 1993 Transportkosten ausgeglichen werden und
3. ab dem Jahr 1994 Zuschüsse zu Transportkosten nur noch für die Anlieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch von den Milcherzeugern zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für Betriebe, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - möglichst wirtschaftlich geführt werden, unter Berücksichtigung erzielbarer Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) für Milch gleicher Qualität und Beschaffenheit an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den vom Fonds festgesetzten Eigenschaften für Milch und Erzeugnisse aus Milch (§§ 17 und 18) entsprechen.

(2 a) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, bis zu dem bei einem möglichst wirtschaftlichen Transport Kosten anfallen, wobei insbesondere auf die jeweiligen allgemeinen Verkehrsverhältnisse sowie auch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - Bedacht zu nehmen ist.

(3) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 bis Abs. 2 a die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(4) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(5) Bis 31. Dezember 1993 kann der Ausgleichsbeitrag, soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von derartigen Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei sind die Abs. 2, 3 und 4 anzuwenden. Ferner kann der Fonds bei Stilllegung von Betriebsstätten oder bei Stilllegung von Produktionsabteilungen relevanter Größe einer Betriebsstätte, die ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zu erfolgen hat, zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen, insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stilllegung festzusetzen.

(5 a) Ab 1. Jänner 1994 kann der Ausgleichsbeitrag, soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, für sonstige absatzfördernde Maßnahmen und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von derartigen Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies



von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei sind die Abs. 2, 3 und 4 anzuwenden.

(6) Der Fonds kann zur Finanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weiterhin die notwendigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rückzahlung dieser Kredite ist aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrags sicherzustellen."

5. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl.Nr. XXX, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß."

6. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder, solange Versorgungsgebiete festgesetzt sind, in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - vereinbar sind."

7. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Versorgungsgebiete hören mit dem 31. Dezember 1993 zu bestehen auf. Ab diesem Zeitpunkt sind die Abs. 3 und 4 sowie § 14 - soweit sich dieser auf die Versorgungsgebiete bezieht - nicht mehr anzuwenden."

8. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit dies zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - notwendig ist, hat der Fonds Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transports von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte."

9. § 14 Abs. 2 a lautet:

"(2 a) Milcherzeuger, für deren Betriebe eine Beschränkung auf Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch besteht, können beim Fonds eine Aufhebung dieser Beschränkung der Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch beantragen. Der Fonds hat die Aufhebung zu bewilligen, wenn Milch in einer für andere Produkte als Hartkäse geeigneten einwandfreien guten Beschaffenheit auf dem Betrieb erzeugt werden kann. Sofern die Milch nicht mehr durch den bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommen wird, hat der Fonds erforderlichenfalls unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Für die vom Milcherzeuger nach Aufhebung der Beschränkung übernommene Milch oder Erzeugnisse aus Milch ist ein Zuschuß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 höchstens in jenem Ausmaß zu gewähren, wie er für die

Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gewährt wird. Eine Erhöhung des Zuschußsatzes wegen Übernahme der nicht hartkäsetauglichen Milch und der daraus hergestellten Erzeugnisse aus Milch ist unzulässig. Übersteigende Kosten für diese Übernahme von nicht hartkäsetauglicher Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Milch können vom übernehmenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf den Milcherzeuger überwälzt werden."

10. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß seinen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 2 a) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auszahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlichen Zusammenschluß) - bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds - liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß) als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb."

11. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Abs. 1 Z 1 bis Z 3, hinsichtlich Z 4 jedoch nur, soweit sie sich auf Versorgungsgebiete bezieht, sind nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr anzuwenden. Hinsichtlich der gemäß Abs. 1 Z 4 in Einzugsgebieten möglichen Maßnahmen

gelten die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele ab 1. Jänner 1994 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a."

12. § 15 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, zuwiderhandeln, nach Maßgabe des Verschuldens des Beitragspflichtigen oder der für ihn handelnden Organe die Ausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe vorschreiben.

(4) Zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele und ab 1. Jänner 1994 auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a können Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind - bei sonstiger Nichtigkeit - beim Fonds zu hinterlegen."

13. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - und unter Bedachtnahme auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß von solchen) zur Übernahme dieser Waren im Sinne des § 13 Abs. 2 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung von Milch einzuhalten sind.

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen und der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen."

14. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist."

15. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Zur Erreichung der in § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:"

16. § 20 Abs. 6 lautet:

"(6) Soweit es mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist."

17. § 22 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:

- "1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,"

18. § 22 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen."

19. § 23 Abs. 5 Z 1 lautet:

- "1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,"

20. In § 26 Abs. 2 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

"12 -- aus Hafer:  
A - Haferflocken"

21. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Fonds hat seine Tätigkeit mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 zu beenden."

**22. § 28 Abs. 1 lautet:**

"(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplans versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais bis einschließlich der Ernte 1991 den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres und bei Mais ab der Ernte 1992 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres, bei den übrigen in § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplans ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen."

**23. § 29 Abs. 1 lautet:**

"(1) Ausfuhren der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 27 Abs. 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden

Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zu Anbotstellungen auf, so hat der Fonds in der öffentlichen Bekanntmachung festzulegen, daß der Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) als Preisbasis bekanntzugeben ist. Liegen die Anbote über dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Liegen die Anbote unter dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit der geringsten Differenz zwischen dem Inlandspreis und dem Exportpreis frei Grenze oder - soferne die Verladung aus mehreren Lagerstellen erfolgt - dem durchschnittlichen Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Der Fonds kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis frei Grenze oder der angegebene Differenzbetrag unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint."

24. § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Sachverhalte, die nach dem 30. Juni 1992 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

25. § 33 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf Sachverhalte, die nach dem 30. Juni 1992 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

(9) Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen des Transportausgleichsbetrags sind für Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 zu verwenden."

26. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Handelsvermahlungen, ihre Industrievermahlungen, den Lagerbestand und den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen, Roggen und Mahlerzeugnissen, unter Angabe der



inländischen oder ausländischen Herkunft, zu führen und dem Fonds monatlich diesen Aufzeichnungen entsprechende Meldungen zu erstatten. Sofern eine Handlungsmühle auch Lohnvermahlungen vornimmt, hat sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hierüber getrennte Aufzeichnungen zu führen und getrennte Meldungen zu erstatten."

27. § 38 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen der Großhandelsabgabepreis. Besteht für diese Waren ein solcher Preis nicht, sowie bei allen anderen Waren hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. Ist auch ein solcher Preis nicht feststellbar, hat der Fonds den Preis heranzuziehen, der sich im üblichen produktbezogenen Geschäftsverkehr ergibt. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiter ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche im jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind."

28. In § 38 Abs. 8 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

"12 -- aus Hafer:  
A - Haferflocken"

29. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 29 Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 29 Abs. 1 als Preisbasis

festgelegten Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis frei Grenze, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen."

30. § 39 Abs. 11 Z 1 lautet:

"1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,"

31. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Erträge aus dem Importausgleich (§ 38), dem Exportausgleich (§ 39) und dem Verfall von Sicherstellungen sind Einnahmen des Bundes und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Inland zu verwenden."

32. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft (Stärkeförderung) zu verwenden. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Finanzen erlassen werden. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

33. In § 53 b Abs. 1 lautet die Zolltarifnummer 3105:

"3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:  
ex 3105 - Harnstoff; Diammoniumphosphat,  
Monoammoniumphosphat, auch gemischt"

34. § 55 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. von der Bundesarbeitskammer, darunter ein Obmannstellvertreter,"

35. § 55 Abs. 7 lautet:

"(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem von der Bundesarbeitskammer, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem von der Bundesarbeitskammer und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter."

36. Nach § 58 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Abs. 2 gilt für die Tätigkeit der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse der Fonds zur Prüfung der Gebarung und zur Erstellung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen ab dem 1. Juli 1993 mit der Maßgabe, daß die dabei anfallenden Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder und Kosten für die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern aus Mitteln des Bundes zu tragen sind."

37. Nach § 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Fonds haben sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen nach dem 30. Juni 1993 der AMA (Agrarmarkt Austria) zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse sind berechtigt, diese Unterlagen und Aufzeichnungen bis zum

Abschluß der Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen zu verwenden."

38. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

"§ 58 a. Die Tätigkeit der Organe der Fonds endet mit Ausnahme jener der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse mit 30. Juni 1993. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse haben die notwendigen Arbeiten für die Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen der Fonds sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen fortzuführen und ihre Tätigkeit mit 30. September 1993 zu beenden."

39. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

"§ 61 a. Ab dem 1. Juli 1993 sind § 60 Abs. 1 bis 4 und § 61 mit der Maßgabe durch die AMA anzuwenden, daß die Verwaltungskostenbeiträge den Verwaltungsaufwand der AMA abzüglich der ihr gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des AMA-Gesetzes 1992 für diese Zwecke zufließenden Mittel abdecken. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge darf dabei die in § 60 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstwerte nicht übersteigen."

40. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"§ 67 a. (1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds endet im Jahr 1993 mit 30. Juni 1993.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds haben bis 30. September 1993 die Schlußbilanzen fertigzustellen und zu genehmigen. Vor Genehmigung der Schlußbilanzen sind diese von den Kontrollausschüssen zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen jeweils ein Bericht zu erstatten. Dabei ist § 57 Abs. 3 a anzuwenden."

41. § 68 a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die Fonds unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich oder mit diesem im Zusammenhang stehenden Produktionsalternativen einschließlich anderer Kulturarten mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen. Diese Maßnahmen sind von den Fonds gemäß den Richtlinien oder Aufträgen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen oder zu erteilen hat, durchzuführen."

42. § 68 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, bei den Fonds Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 aufgewendeten Mittel durchzuführen."

43. In § 70 a Abs. 1 und 4 werden die Ausdrücke "des Österreichischen Arbeiterkammertages" und "dem Österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "der Bundesarbeitskammer" ersetzt.

44. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

45. Nach § 73 Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

"(3 a) Abs. 3 ist nur auf jene Sachverhalte anwendbar, die spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1992 zum Erlöschen der Einzelrichtmenge führen.

(3 b) Ist ein milcherzeugender Betrieb nicht mehr bewirtschaftbar, so steht ab dem 1. Juli 1992 die Einzelrichtmenge dem Verfügungsberechtigten über jene Fläche zu, auf der das Wirtschaftsgebäude gestanden ist."

46. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

47. Nach § 73 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) Stilllegungen von Einzelrichtmengen, die gemäß Abs. 4 vor dem 1. Juli 1992 durchgeführt wurden, enden am 1. Juli 1992. Abs. 4 und 5 sind ab dem 1. Juli 1992 nicht mehr anwendbar."

48. In § 73 Abs. 9 wird nach der Z 7 folgende Z 8 eingefügt:

"8. Wenn dem Lieferrücknahmebetrieb vorübergehend eine Einzelrichtmenge gemäß § 73 d überlassen wird, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 7 zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die dem Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 73 d überlassene Einzelrichtmenge."

49. § 73 Abs. 15 lautet:

"(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger

jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll."

50. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

"§ 73 d. (1) Verfügungsberechtigte über einen milcherzeugenden Betrieb können die gesamte Einzelrichtmenge ihres Betriebs (abgebender Betrieb) vorübergehend für die Dauer eines Wirtschaftsjahres einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben (übernehmende Betriebe), die im selben Einzugsgebiet liegen, zur Nutzung überlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des abgebenden Betriebs, so ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Eine Überlassung der Einzelrichtmenge ist nur dann wirksam, wenn

1. die beabsichtigte Überlassung spätestens bis vor Beginn jenes Wirtschaftsjahres, in dem die Überlassung wirksam werden soll, unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb angezeigt wird,
2. diese Anzeige vollständig und richtig ausgefüllt sowie von sämtlichen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der davon betroffenen milcherzeugenden Betriebe unterfertigt wurde,
3. die übernehmenden Betriebe im selben Einzugsgebiet wie der abgebende Betrieb liegen,
4. die übernehmenden Betriebe eine ausreichende Futterbasis gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 aufweisen und die insgesamt nutzbare Einzelrichtmenge bei den übernehmenden Betrieben nicht höher als die gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 errechnete Menge ist, wobei § 75 Abs. 5 a mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß



anstelle des eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebes der jeweilige übernehmende Betrieb zu verstehen ist,

5. durch die Überlassung die insgesamt bei einem übernehmenden Betrieb nutzbare Einzelrichtmenge 100 008 kg nicht übersteigt,
6. die überlassene Einzelrichtmenge keine Anteile von Einzelrichtmengen enthält, die auf den abgebenden Betrieb infolge von Partnerschafts- oder Pachtverträgen übergegangen sind.

(3) Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat diese Anzeige dem Verfügungsberechtigten über den abgebenden Betrieb zu bestätigen, wenn diese vollständig und richtig ausgefüllt ist. Kann die Bestätigung erteilt werden, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch sämtliche Verfügungsberechtigten der übernehmenden Betriebe sowie den Milchwirtschaftsfonds hievon zu verständigen.

(4) Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, ist die Anzeige unverzüglich dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Werden vom abgebenden Betrieb während der Dauer der Überlassung der Einzelrichtmenge Milch oder Erzeugnisse aus Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist für diese Milchanlieferung der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(6) Während der Dauer der Überlassung der Einzelrichtmenge ist eine Übertragung dieser Einzelrichtmenge durch den Verfügungsberechtigten oder Eigentümer über den abgebenden Betrieb nicht zulässig und unwirksam.

(7) Verfügungsberechtigte über übernehmende Betriebe dürfen die gemäß Abs. 1 überlassenen (Anteile von) Einzelrichtmengen nicht an andere Betriebe überlassen. Derartige Verfügungen sind unwirksam.

(8) Jede Überlassung von Einzelrichtmengen für einen anderen Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr, oder die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 bis 5 - insbesondere das Vorliegen eines für die Überlassung der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 1 zweiter bis letzter Satz, Abs. 2 Z 2 und 6 oder Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Überlassung der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen."

51. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 und 75 a lauten:

"§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge auf einen oder mehrere Betriebe übertragen. Dabei ist jeweils auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl zu runden.

(1 a)

1. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist - können 85 vH der gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteils der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.
2. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991 - soferne die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt ist - bis einschließlich 30. Juni 1992 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1992 erfolgt ist - kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen

hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.

3. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1992 – sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 erfolgt – kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen steht gemäß § 75 g zur Zuteilung gegen Entschädigung den im Formblatt anzugebenden Empfangsberechtigten auf das ebenfalls anzugebende Konto zur Verfügung.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebs zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5 und 5 a) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen

- insbesondere gemäß Abs. 2 a - erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebs, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebs auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebiets des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hierfür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.

3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebiets beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebiets erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.
4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni)

wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebs errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen - ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) - und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha,

3. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha und für weitere 10 ha multipliziert mit 2 000 je ha.

(5 a) Zur Ermittlung der Futterbasis gemäß Abs. 5 sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des Verfügungsberechtigten über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile

von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine in § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro



Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebs darf in den im ersten Satz genannten Fällen bei Wirksamkeit am 1. Juli 1991 oder am 30. Juni 1992 insgesamt 80 004 kg und bei Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1992 insgesamt 100 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person

auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 1 a, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 bis 5 a - insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

§ 75 a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügungsberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Schwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;

3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge von Todes wegen;
4. wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge oder der Ehegatte des Eigentümers oder Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des Eigentümers auch Eigentümer eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs sind.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblatts von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. In den Fällen der Abs. 1 Z 1 bis 3 sind die Anträge innerhalb von fünf Jahren ab dem Ereignis einzubringen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf den die Einzelrichtmenge übertragen werden soll. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebs, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufs gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Wirksamwerden der Übertragung der Einzelrichtmenge vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen und
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg entstehen.

Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebs, sofern nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrechts über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die übertragene Einzelrichtmenge wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über den jeweiligen Betrieb zustehen soll."

52. (Verfassungsbestimmung) In § 75 b entfällt der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

53. § 75 b Abs. 4 lautet:

"(4) Durch die Übertragung darf

1. bei Wirksamwerden vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg und
  2. bei Wirksamwerden ab dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg
- entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von (Anteilen von) Einzelrichtmengen, die im Falle der Z 1 über die Höchstmenge von 140 004 kg oder im Falle der Z 2 über die Höchstmenge von 200 004 kg hinausgehen, sind unwirksam."

54. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 c und 75 d lauten:

"§ 75 c. (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß,

wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgarten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch

Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrags oder Pachtvertrags übergehen. Die bei Übertragungen vor dem 1. Juli 1992 auftretende Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Die bei Übertragungen ab dem 1. Juli 1992 auftretende Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmengen steht gemäß § 75 g zur Zuteilung gegen Entschädigung den im Formblatt anzugebenden Empfangsberechtigten auf das ebenfalls anzugebende Konto zur Verfügung. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 bis 6 c bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt - soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt - unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuzeigen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

(4) Übertragungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bis längstens 30. Juni 1996 wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 1996 fallen die noch vorhandenen und bis dahin gemäß Abs. 1 oder 2 übertragenen Einzelrichtmengen wieder den ursprünglichen Betrieben zu. Pachtverträge gemäß Abs. 2, die über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam sind, können gleichzeitig mit Beendigung der Richtmengenübertragung vom Pächter aufgelöst werden.

§ 75 d. Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991), bis 30. Juni 1992 nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte."

55. Nach § 75 d werden folgende §§ 75 e bis 75 g eingefügt:

"§ 75 e. (1) Inhaber milcherzeugender Betriebe, für deren Betrieb eine Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, können auf Antrag eine Einzelrichtmenge erwerben, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. die Einzelrichtmenge dieses Betriebs muß vor dem 1. Juli 1992 erloschen gewesen sein,
2. die Milchlieferung dieses Betriebs an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb muß vor dem 1. Juli 1992 wieder aufgenommen worden sein und
3. der Inhaber dieses Betriebs muß bis 31. August 1992 beim Milchwirtschaftsfonds einen schriftlichen Antrag auf Erwerb einer Einzelrichtmenge stellen.

(2) Auf die vom Betrieb durch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommene Milch ist ab 1. Juli 1992 für die gesamte Lieferung von Milch oder Erzeugnissen aus Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.



(3) Die Einzelrichtmenge entsteht in Höhe jener Menge, für die der betreffende Betrieb im Wirtschaftsjahr 1992/93 keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hat, höchstens aber im Ausmaß von 80 004 kg. Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden.

(4) Milcherzeugende Betriebe, die gemäß Abs. 1 bis 3 eine Einzelrichtmenge erworben haben, können innerhalb von fünf Jahren ab diesem Erwerb die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

§ 75 f. (1) Der Milchwirtschaftsfonds hat für milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, die jedoch seit 1. Juli 1978 eine Einzelrichtmenge erworben haben und für die zusätzlich die Übertragung eines Anteils einer Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330 oder gemäß § 75 c Abs. 3 vor dem 1. Juli 1992 beantragt wurde, eine Einzelrichtmenge festzustellen, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Jener ursprünglichen Einzelrichtmenge, die ab dem 1. Juli 1978 auf dem milcherzeugenden Betrieb entstanden ist, ohne Berücksichtigung jener Einzelrichtmengenanteile, die gemäß Z 2 von anderen Betrieben übertragen werden sollten,
2. jenen Einzelrichtmengenanteilen, die auf den in Z 1 genannten milcherzeugenden Betrieb durch eine Vereinbarung gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330 oder gemäß § 75 c Abs. 3 übertragen werden sollten, mit der Maßgabe, daß
  - a) die gesamte übertragbare Einzelrichtmenge nur im Ausmaß von insgesamt 85 vH übertragen werden kann und,
  - b) sofern mehrere milcherzeugende Betriebe vorliegen, die diese Einzelrichtmengenanteile beanspruchen, der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der am 1. Jänner 1992 zum Grundbestand der übernehmenden milcherzeugenden Betriebe gehörenden Futterflächen (ohne

Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) eine verhältnismäßige Aufteilung vornimmt.

(2) Bis zu einer bescheidmäßigen Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds gilt ein vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Milchlieferung von diesen milcherzeugenden Betrieben allenfalls zu entrichtender zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag als gestundet, wobei keine Stundungszinsen zu entrichten sind.

(3) Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gilt in diesen Fällen die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge, wobei Prämienvorauszahlungen erst nach Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds erfolgen können.

(4) Milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge gemäß Abs. 1 bis 3 festzustellen ist, können innerhalb von fünf Jahren ab dieser Feststellung die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

§ 75 g. (1) Die in einem Wirtschaftsjahr durch Anzeige gemäß § 75 Abs. 1 a Z 3 und § 75 c Abs. 3 frei gewordenen (Anteile von) Einzelrichtmengen sind vom Milchwirtschaftsfonds jährlich bis 15. November im selben Einzugsgebiet neu zuzuteilen.

(2) Die Neuzuteilung hat an milcherzeugende Betriebe zu erfolgen,

1. die die Voraussetzungen des § 75 Abs. 6 c Z 3 erfüllen,
2. deren Verfügungsberechtigte die Zuteilung bis 30. Juni beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragen, sofern diese Formblätter vollständig ausgefüllt sind und alle gemäß § 75 Abs. 5 a erforderlichen Bestätigungen aufweisen und
3. die ein Mißverhältnis gemäß § 75 Abs. 5 und 5 a aufweisen.

(3) Der Milchwirtschaftsfonds hat zu prüfen, ob die Anträge den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechen und anschließend die Summe der anerkannten Mißverhältnisse der für die Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge gegenüberzustellen. Ist die zuteilbare Menge höher als die Summe der anerkannten Mißverhältnisse, sind die Mißverhältnisse voll auszugleichen und die Restmenge erlischt gegen Entschädigung durch den Bund.

(4) Ist die Summe der anerkannten Mißverhältnisse höher als die für die Zuteilung zur Verfügung stehende Menge, hat der Milchwirtschaftsfonds eine aliquote Zuteilung vorzunehmen.

(5) Die zugeteilte Menge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Eine Zuteilung unter 480 kg erfolgt nicht. Die Zuteilung erfolgt höchstens im beantragten Ausmaß. Durch die Zuteilung darf eine Einzelrichtmenge von maximal 100 008 kg gemäß § 75 Abs. 6 entstehen.

(6) Antragsteller, die eine Richtmengen-zuteilung erhalten haben, haben innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids einen Betrag, der dem 1,5-fachen des am 1. Juli maßgeblichen Richtpreises (§ 2 a) für ein Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe, eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 % entspricht, an den Milchwirtschaftsfonds zu leisten. Wird innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht geleistet, tritt der Bescheid außer Kraft.

(7) Die Zuteilung erfolgt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres.

(8) Richtmengen, die gemäß Abs. 3 und Abs. 6 nicht zugeteilt wurden, erlöschen und sind durch den Bund im Umfang des Abs. 6 abzugelten.

(9) Der Milchwirtschaftsfonds hat die im Abs. 6 und 8 genannte Entschädigung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel an die im Formblatt gemäß § 75 Abs. 1 a Z 3 und § 75 c Abs. 3 angegebenen Empfangsberechtigten zu überweisen.

(10) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Richtmenge zugeteilt erhalten haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Richtmengenanteile die Einzelrichtmenge ihres landwirtschaftlichen Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(11) Im Zeitraum von der Antragstellung bis zur bescheidmäßigen Erledigung durch den Milchwirtschaftsfonds können Antragsteller auf ihren Betrieb keine Richtmenge übertragen."

56. In § 77 Abs. 1 und 2 werden die Ausdrücke "des Österreichischen Arbeiterkammertages" und "dem Österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "der Bundesarbeitskammer" ersetzt.

57. § 81 Abs. 5 lautet:

"(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eine von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monats des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 gestellte und bewilligte Anträge gelten auch für die

folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen schriftlichen Widerruf beim Milchwirtschaftsfonds einbringt."

58. Nach § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die vor dem Wirtschaftsjahr 1991/92 einen Antrag gemäß Abs. 5 beim Milchwirtschaftsfonds gestellt und bewilligt erhalten haben und in der Folge ohne jährliche Antragstellung diese Abrechnung beibehalten haben, sind vom Milchwirtschaftsfonds so abzurechnen, als wäre der Antrag rechtzeitig gestellt worden."

59. § 88 Abs. 1 lautet:

- "(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
  2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
  3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erstattung von Meldungen nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
  4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Bei einem 10 000 S übersteigenden Schaden ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen."

60. § 88 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 73 d oder § 75 Abs. 2 bis 7 oder"

61. In § 88 Abs. 3 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben die Zuteilung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 g Abs. 2 bis 11"

62. Nach § 88 Abs. 4 Z 5 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 6 ergänzt:

"6. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, Milch oder Erzeugnisse aus Milch eines anderen Milcherzeugers abliefern."

63. (Verfassungsbestimmung) § 92 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft."

### Artikel III

Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

### Vorblatt:

#### Problem:

Das Marktordnungsgesetz ist bis 30. Juni 1992 befristet.

#### Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um 4 Jahre; weitere Liberalisierung der Marktordnung; Anpassung der Bestimmungen an die Erfordernisse der Fortsetzung der Marktordnung für Milch und Getreide; Auslaufen der behördlichen Tätigkeit der beiden Fonds.

#### Inhalt:

- o Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 30. Juni 1996
- o Auslaufen der Transportzuschüsse für den zwischenbetrieblichen Versand und die Abfuhr
- o weitere Straffung des Ausgleichs- und Zuschußsystems
- o Entfall der Versorgungsgebiete nach dem 31. Dezember 1993
- o Entfall der Disposition nach dem 31. Dezember 1993
- o Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an Mühlen
- o praxisnahe Erweiterungen der Möglichkeiten der Richtmengenübertragungen
- o Schaffung des sogenannten Quotenleasings
- o Berücksichtigung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zum Einzelrichtmengenbereich, unter anderem durch Einführung eines amtlichen Zuteilungsverfahrens
- o Auslaufen der behördlichen Tätigkeit der agrarischen Fonds mit 30. Juni 1993.

#### Alternativen:

Unveränderte Verlängerung



- 2 -

Kosten:

Durch einen teilweisen Abbau des Transportausgleichs im Milchbereich, durch weitere Straffung des milchwirtschaftlichen Ausgleichs- und Zuschußsystems sowie durch den Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an inländische Mühlen sollen die hierfür erforderlichen Mittel verringert werden. Wegen der Auflösung der Fonds ab 1. Juli 1993 sind die erforderlichen Kosten der Restabwicklung aus Mitteln des Bundes zu tragen. Die vorgesehenen Änderungen gestalten sich - abgesehen von Verwaltungsmehraufwand für den Abschnitt D, insbesondere für die Zuteilung von Richtmengen und das sogenannte Quotenleasing - kostenneutral. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten kann derzeit nicht vorgenommen werden. Für die Zentraleitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist auf Grund der vielfältigen Umstellungen je eine weitere Planstelle der Verwendungsgruppe A im Bereich des rechtskundigen Dienstes sowie der Verwendungsgruppe D zu rechnen.

Konformität mit EG-Recht:

Der Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen hat bisher im Verhältnis der EG zu Österreich eine Sonderstellung eingenommen und wurde daher bislang in Österreich autonom geregelt. Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XVIII. GP sieht vor, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktorganisationen heranzuführen. Diese Anpassungen hängen wesentlich auch vom jeweiligen Stand der Verhandlungen auf internationaler Ebene ab.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes bis 30. Juni 1996 verlängert werden. Der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgeschlagene Weg soll weiter beschritten werden. Dieser besteht im Bestreben, die agrarischen Überschüsse abzubauen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Produkten sowie die bäuerlichen Einkommen sicherzustellen. Zudem wird die Absicht verfolgt, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktordnung heranzuführen. In diesem Zusammenhang soll der Reglementierungsgrad im Bereich der Produktion, der Bearbeitung und Vermarktung reduziert werden.

Im Bereich des Abschnitts A ist eine weitere Straffung des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems vorgesehen. So sollen die Versorgungsgebiete mit 31. Dezember 1993 entfallen. Ebenso wird auch die Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds mit diesem Zeitpunkt beendet. Gleichzeitig entfallen sowohl die Transportzuschüsse für den zwischenbetrieblichen Versand als auch für den Abfuhrtransport. Insgesamt wird dadurch eine Reduzierung des Volumens des Ausgleichssystems von rund 600 Mio. Schilling bewirkt. Zusammen mit den Umstellungen des Ausgleichssystems infolge der entsprechenden Fondsbeschlüsse für das heurige Jahr wird das Volumen des milchwirtschaftlichen Zuschuß- und Ausgleichssystems rund auf die Hälfte des Betrags des Jahres 1991 reduziert. Abgesehen von den vorgesehenen Änderungen sind keine weiteren legislativen Maßnahmen für die Weiterentwicklung des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems

- 2 -

- wie z.B. die Fortsetzung der Zusammenfassung der Produktgruppen sowie die Entlastung des Systems von systemfremden Kosten (beispielsweise die verschiedenen Verbilligungsaktionen) - erforderlich. Die weitere Bereinigung des Ausgleichsvolumens hat im Rahmen von Beschlüssen des Milchwirtschaftsfonds zu erfolgen, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Anpassungen keine zusätzlichen Belastungen für das Agrarbudget mit sich bringen.

Im Getreidebereich soll ab 1. Juli 1992 insbesondere der Transportausgleich für Getreidelieferungen an inländische Mühlen sowie der sogenannte Staatshandel (gemäß § 30) entfallen. Ferner wird bei Harnstoff und bestimmten Phosphaten, die für die Düngung eingesetzt werden, die Verpackungsuntergrenze von mehr als 5 kg als Voraussetzung für die Beitragsbelastung dieser Düngemittel aufgehoben. Im Bereich der Fondsorganisation sind Regelungen für den Übergang der Aufgaben der Fonds an die durch ein eigenes Bundesgesetz zu errichtende Marktordnungsstelle AMA (Agrarmarkt Austria) ab 1. Juli 1993 vorgesehen. Der Abschnitt D enthält weitere praxisnahe Erweiterungen der Möglichkeiten der Richtmengenübertragung sowie der vorübergehenden Überlassung von Einzelrichtmengen (sogenanntes Quotenleasing).

Mit der ersten Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, wurden die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) mit Ablauf vom 29. Februar 1992 aufgehobenen Bestimmungen, die die Einzelrichtmengen, sowie die Möglichkeiten zur Übertragung und zum Erwerb von Einzelrichtmengen regeln, mittels Verfassungsbestimmungen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes am 30. Juni 1992 verlängert, um für das gesamte Wirtschaftsjahr 1991/92 eine ordnungsgemäße Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten.

- 3 -

Die Regierungsparteien sind anlässlich der Milch-Marktordnungsverhandlungen 1991 übereingekommen, in der ab 1. Juli 1992 geltenden Marktordnungsregelung Vorkehrungen zu treffen, durch die gewährleistet ist, daß eine Richtmengenregelung insgesamt fortgeführt wird und die am 30. Juni 1992 bestehenden bzw. mit diesem Termin rechtmäßig erworbenen Einzelrichtmengen in Höhe und Rechtswirkung nicht in Frage gestellt werden. Im Zuge der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 wird eine Regelung im Richtmengenbereich - aufbauend auf den derzeitigen Richtmengen - getroffen, die eine Erhöhung der Summe der ausgegebenen Einzelrichtmengen nicht zur Folge hat.

Bei den vorgesehenen Änderungen im Richtmengenbereich wird grundsätzlich am derzeitigen System festgehalten. Durch die nunmehr vorgesehene vorübergehende Überlassung von Einzelrichtmengen zur Nutzung (sogenanntes Quotenleasing) bei gleichzeitigem Entfall der Bestimmung bezüglich des Erlöschens der Einzelrichtmenge infolge Nichtlieferung im Basiszeitraum sowie der Bestimmung über die Stilllegung von Einzelrichtmengen werden zusätzliche Möglichkeiten zur Anpassung der Richtmenge an die Produktionskapazität der milcherzeugenden Landwirte geschaffen. Beim sogenannten Quotenleasing wird auf ein beim übernehmenden Betrieb vorhandenes Mißverhältnis zur Flächenausstattung - analog zur Richtmengenhandelbarkeit - abgestellt. Durch den Entfall der Regelung, wonach die Einzelrichtmenge eines Betriebs erlischt, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat (siehe § 73 Abs. 3 und Abs. 3 a), sowie durch den Entfall der Möglichkeit, die Richtmenge eines Betriebs für mindestens zwei Wirtschaftsjahre stillzulegen (siehe § 73 Abs. 4 bis 5 a), werden voraussichtlich zusätzliche Richtmengen (wieder) für die Milcherzeugung zur Verfügung

- 4 -

stehen. Gerade von jenen Betrieben, die ihre Milcherzeugung vorübergehend eingestellt und deshalb die Einzelrichtmenge stillgelegt haben, wird erwartet, daß sie ihre Einzelrichtmenge nunmehr vorübergehend anderen milcherzeugenden Betrieben zur Nutzung überlassen.

Durch die erste MOG-Novelle 1991 ist der Ab-Hof-Verkauf weitestgehend liberalisiert worden (der Ab-Hof-Verkauf ist nunmehr bewilligungsfrei, die Höchstmengenbegrenzung und die Abhofpauschale entfallen), sodaß Landwirten, die Milcherzeugung betreiben, eine weitere Erwerbsquelle offensteht.

Neben diesen Erweiterungen für die Nutzung von verteilten Einzelrichtmengen sieht der Entwurf in § 75 g ein amtliches Richtmengen-zuteilungsverfahren für bestimmte Milcherzeuger (Betriebsübernehmer) vor. Maßgeblich für die Zuteilung von Richtmengenanteilen ist primär das Mißverhältnis der vorhandenen Einzelrichtmenge zur auf Grund der Futterbasis errechneten maximal möglichen Einzelrichtmenge. Die für die Zuteilung verwendbaren Richtmengenanteile stammen aus den nicht direkt übertragbaren Richtmengenanteilen, die im Ausmaß von jeweils 15 vH im Rahmen der Handelbarkeit (§ 75) und der sogenannten bevorzugten Handelbarkeit (§ 75 c) innerhalb des jeweiligen Einzugsgebiets anfallen. Bei zu großem Bedarf ist eine Aliquotierung bzw. Zuteilung lediglich zu Gunsten der Betriebe mit dem größten Mißverhältnis möglich. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag durch den Milchwirtschaftsfonds. Für zugeteilte Richtmengenanteile ist ein Preis im Ausmaß des 1,5-fachen Richtpreises je kg Milch zu bezahlen. Diese Beträge sind an jene Betriebe weiterzuleiten, bei denen ein 15%iger Einbehalt erfolgt ist.

Bei einer generellen Richtmengen-neuverteilung wären folgende Probleme aufgetreten:

Eine Neuverteilung unter Kürzung der vorhandenen Einzelrichtmenge würde für viele Milcherzeuger einen

- 5 -

schwerwiegenden Eingriff bedeuten, da sie ihre Einzelrichtmenge auf Grund der jeweils geltenden Gesetzeslage erworben haben und auch ihre Produktionskapazitäten entsprechend auf die ihnen zur Verfügung stehende Einzelrichtmenge eingerichtet haben. Eine Neuzuteilung von Einzelrichtmengen, die vorab mit Bundesmitteln von anderen Milcherzeugern zurückgekauft worden sind, würde einerseits eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für das Budget bedeuten; andererseits wäre ein derartiger Richtmengenrückkauf nur erfolgreich, wenn die vom Bund gewährten Prämien den im Rahmen der Richtmengenhandelbarkeit bezahlten Preisen entsprechen. Das hätte zur Folge, daß auch das Entgelt, das für Richtmengen-zuteilungen nach Rückkauf zu entrichten ist, sich an den Preisen im Rahmen der Handelbarkeit zu orientieren hätte. Es stellt sich dann die Frage, ob Milcherzeuger an einer staatlichen Zuteilung bei derartigen Preisen interessiert wären, wenn sie zu gleich hohen Preisen auch im Rahmen der Handelbarkeit Richtmengenanteile erwerben könnten. Überdies wird die Richtmengenhandelbarkeit unbürokratisch und direkt zwischen den Landwirten abgewickelt, während eine amtliche Zuteilung von Richtmengen nur durch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und mit entsprechender zeitlicher Verzögerung durchführbar ist. Eine Richtmengen-zuteilung bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtrichtmenge würde für alle milcherzeugenden Landwirte eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten, da dadurch wieder höhere Überschüsse anfallen, deren Verwertung gemäß § 70 MOG auch aus Mitteln der Milcherzeuger finanziert wird. Auch die Sicherung des Erzeugermilchpreises wäre bei Steigerung der Milcherzeugung auf Dauer gefährdet. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden im Wege von Förderungen zahlreiche Maßnahmen unterstützt, die auf eine Entlastung des Milchmarkts abzielen und für landwirtschaftliche Betriebe eine Einkommensalternative zur Milcherzeugung darstellen. Als derartige Förderungsmaßnahmen sind exemplarisch die Förderung der Kuhhaltung ohne Milchlieferung (Mutterkuhhaltung) sowie die Kälbermastprämienaktion anzuführen.

- 6 -

Ein generelles Anbinden der Einzelrichtmengen an die vorhandene Flächenbasis würde eine Richtmengenverschiebung in "flächenstarke" Gebiete bedeuten, in denen auch andere Produktionsmöglichkeiten (z.B. Stiermast) vorhanden sind. Im Gegensatz dazu stehen gerade in Berggebieten - abgesehen von einigen Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung der Betriebe in dieser Region - der Landwirtschaft kaum Produktionsalternativen zur Milchwirtschaft und Rinderhaltung offen. Überdies würde eine solche Neuverteilung zu großen Konflikten bei milcherzeugenden Betrieben führen, die in den letzten Jahren verstärkt in die Milchwirtschaft investiert haben. Eine ausschließlich flächenbezogene Milchproduktion würde daher gerade jene Landwirte, die besonders auf die Milcherzeugung angewiesen sind, übermäßig treffen und wäre daher, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung und auf die sonstigen agrarpolitischen Ziele (siehe § 1 Landwirtschaftsgesetz) unvertretbar. Im Zuge der Verhandlungen über den EG-Beitritt bzw. im Zuge des allfälligen EG-Beitritts werden auch Verhandlungen über die Milchquoten zu führen sein. Dabei wird auch über eine Neu- bzw. Umverteilung zu beraten sein. Die derzeit im Marktordnungsgesetz bestehenden Regelungen der Richtmengenübertragung bieten Möglichkeiten zur schrittweisen Strukturverbesserung und zur Schaffung von angemessenen Einzelrichtmengen. Durch diese Maßnahmen wird eine schrittweise Annäherung an die Bedingungen in der Europäischen Gemeinschaft erreicht.

Die Einführung einer Möglichkeit, daß Betriebe ohne angemessene Richtmenge durch Überlieferung eine angemessene Richtmenge bekommen können, würde der erfolgreichen freiwilligen Lieferrücknahmeaktion zuwiderlaufen und den mühsam erreichten Effekt einer Anlieferungsreduktion und einer Entlastung des Milchmarkts zunichte machen. Die erwartete Mehrproduktion an Milch und Milchprodukten ist - wie bereits oben erwähnt - auch durch die Milcherzeuger zu finanzieren. Der Erfolg der freiwilligen Lieferrücknahmeaktion ist aber vor allem darauf zurückzuführen, daß die Mehrzahl der Milcherzeuger - ohne

- 7 -

Rücksicht, ob sie ihre Einzelrichtmenge als angemessen hoch ansehen, - die Milchproduktion für die Molkereianlieferung zurückgenommen hat und dafür eine Prämie erhält, die die Einkommenseinbußen ausgleicht.

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der EG enthält teilweise Regelungen, die nicht jenen des Abschnitts A des Marktordnungsgesetzes entsprechen. Insbesondere besteht keine Einzugsgebietsregelung für die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und eine damit verbundene Abnahmegarantie für die Milcherzeuger. Es wird auch nicht unmittelbar in den Bereich der Be- und Verarbeitung von Milch (z.B. durch Einflußnahme einer zentralen Lenkungsstelle analog dem Milchwirtschaftsfonds) eingegriffen. Die in Österreich durch den Milchwirtschaftsfonds unter anderem wahrgenommene Aufgabe der Sicherung möglichst einheitlicher Erzeuger- und Verbraucherpreise wird in der EG teilweise durch Marktintervention und verschiedene Absatz- und Überschußverwertungsmaßnahmen (insbesondere durch Verbilligung von Milchprodukten für bestimmte Verwendungen sowie private Einlagerung), die einen stabilisierenden Effekt haben, erreicht. Der in der EG bestehende Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) stellt einen wesentlichen Teil der für die Finanzierung der Milchmarktordnung in der EG erforderlichen Mittel zur Verfügung. Bei Einführung einer Interventionsregelung nach dem Muster der EG wäre in Österreich mit einer Nettomehrbelastung von rund einer Mrd. Schilling zu rechnen.

Im Außenbereich werden in der EG - ebenso wie in Österreich - bei der Ausfuhr von Milchprodukten Ausfuhrerstattungen gewährt, um die Produkte gegenüber Mitbietern auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu machen. Im Bereich der Einfuhr handhabt die EG ein Abschöpfungssystem, das trotz aller Unterschiede (insbesondere Gemeinschaftspräferenz) ähnliche Wirkungen wie die österreichische Regelung zeigt. In den derzeit noch laufenden



- 8 -

Verhandlungen zur GATT-Uruguay-Runde wird insbesondere ein substantieller Abbau des Außenschutzes, der eingesetzten Exportsubventionen sowie der gestützten Exportmengen verlangt. Eine Änderung der den Außenhandel betreffenden Bestimmungen ist daher sowohl für die EG als auch für Österreich bei Abschluß dieser Verhandlungen wahrscheinlich. Nachdem der Ausgang der Verhandlungen derzeit völlig offen ist, scheint eine Umstellung des Außenhandelsregimes im Zuge der Marktordnungsverhandlungen 1992 nicht gerechtfertigt.

Auch die EG hat zur Milchbegrenzung ein Quotensystem eingeführt, das ähnlich dem Richtmengensystem der österreichischen Milchmarktordnung ist. Es blieb jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten der EG freigestellt, sich entweder für ein Molkereiquotensystem (Formel B) oder für ein Betriebsquotensystem (Formel A) für den einzelnen milcherzeugenden Betrieb (ähnlich der in Österreich geltenden Regelung) zu entscheiden. Neben der in der EG bestehenden Regelung einer Mitverantwortungsabgabe ist, ähnlich wie in Österreich, für die über die Quote angelieferten Milchmengen eine Zusatzabgabe (zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in Österreich) zu entrichten. Zur Eindämmung der Überschüsse sind auch in der EG große Bestrebungen im Gange, die Anlieferungsmenge zu reduzieren. In der EG ist auch noch eine vorübergehende, flächenunabhängige Nutzungsüberlassung von Milchquoten zwischen Milcherzeugern (Quotenleasing) möglich. Durch den vorliegenden Entwurf soll auch in Österreich ein derartiges Quotenleasing ermöglicht werden. Das österreichische Marktordnungsgesetz kennt neben den - in etwa den EG-Regelungen entsprechenden - flächengebundenen Richtmengenübertragungen (Änderung des Verfügungsrechts über den gesamten milcherzeugenden Betrieb, Verpachtung oder Eigentumsübertragung eines milcherzeugenden Betriebs samt Futterflächen an mehrere) auch noch eine von der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Richtmengenabgebers unabhängige, direkte und auf Dauer erfolgende Richtmengenübertragung zwischen Landwirten (sogenannte Handelbarkeit von Richtmengen). Eine dieser direkten

Handelbarkeit von Richtmengen entsprechende Möglichkeit der Quotenübertragung besteht in der EG derzeit nicht. Eine der freiwilligen Lieferrücknahme entsprechende Regelung, die - ohne die Einzelrichtmengen der Betriebe zu kürzen - eine Zurücknahme der Milchlieferung gewährleisten soll, ist gleichfalls in der bestehenden EG-Milchmarktorganisation nicht vorhanden. Eine Diskussion über die Einführung einer derartigen Regelung wird derzeit auch in der EG geführt.

Die EG-Marktorganisation für Getreide hat eine zentrale Bedeutung für den gesamten EG-Agrarmarkt, weil sie das Preisniveau für eine Reihe von Agrarerzeugnissen in der EG bestimmt. Allerdings hat die ursprünglich vorhandene Eckpreisfunktion des Getreidepreises nach und nach an Bedeutung verloren. Diese bestand darin, daß die Marktpreise für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch direkt vom Getreidepreis beeinflußt wurden. Für Importe und Exporte in diesem Bereich sind in der EG Import- und Exportlizenzen erforderlich. Kernstück der Außenhandelsregelung der EG-Getreidemarktorganisation ist der gemeinsame Schwellenpreis, der für die einzelnen Getreidearten festgelegt wird. Ihm kommt die Funktion einer Grenzschleuse zu, denn der Differenzbetrag zwischen dem meist niedrigeren Weltmarktpreis und dem Schwellenpreis wird als Abschöpfung an der Grenze beim Getreideimport in die EG erhoben. Bei der Ausfuhr kann der Exporteur eine Erstattung, die den Preisunterschied zwischen EG-Binnenmarkt und Weltmarkt ausgleichen soll, erhalten, solange der EG-Binnenmarktpreis über dem Weltmarktpreis liegt. Liegt der Weltmarktpreis über dem EG-Marktpreis, kann eine Ausfuhrabschöpfung erhoben werden, um zu vermeiden, daß zuviel Ware zum Weltmarkt abfließt. Im EG-Binnenmarkt garantiert die EG-Getreidemarktorganisation den Getreideanbietern auf Großhandelsebene einen Mindestpreis durch den staatlichen Ankauf von Getreide (Intervention). Die Interventionsstellen sind verpflichtet, Getreide während der Interventionsperiode

- 10 -

(November bis Mai, in den südlichen Mitgliedstaaten August bis April) anzukaufen, das ihr zum Ankaufspreis angeboten (angedient) wird. Seit 1986 werden die EG-Getreideerzeuger durch eine Mitverantwortungsabgabe in Höhe von 3 % des Interventionspreises für Brotweizen für sämtliche verkaufte, intervenierte oder exportierte Getreidemengen zur Finanzierung der Marktorganisation mitherrangezogen (Basis-MVA). 1988 wurde zur Begrenzung des Angebots an Getreide eine Stabilisatorenregelung eingeführt. Seit dem Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 wird auf sämtliches verkauftes, interveniertes oder exportiertes Getreide eine Zusatz-Mitverantwortungsabgabe in Höhe von 1,5 % des Interventionspreises erhoben. Kleinerzeuger, das sind Betriebe mit nicht mehr als 33 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, sind von der Basis-MVA und der Zusatz-MVA befreit. Die Mitverantwortungsabgaben werden ihnen in Form einer Kleinerzeugerbeihilfe auf Antrag für maximal 25 t vermarktetes Getreide erstattet. Damit die Erzeuger direkt zur Angebotseinschränkung beitragen können, hat die EG die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Flächenstillegungsprogramm anzubieten. Für den infolge der Stilllegung entgangenen Nutzen werden nach Ertragskraft gestaffelt Prämien gezahlt. In die gleiche Richtung zielen Flächenextensivierungsprogramme.

Die Reformvorschläge zur EG-Agrarpolitik sehen im Getreidebereich ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 den Entfall der Zusatz-MVA vor. Die generelle MVA soll nur bis 1994/95 gelten. Zur Verbesserung des Marktgleichgewichts und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft soll der Richtpreis auf ein Niveau gesenkt werden, das dem voraussichtlichen Preis auf einem stabilisierten Weltmarkt entspricht. Der Richtpreis ist für alle wichtigen Getreidearten in derselben Höhe festzusetzen, um zu vermeiden, daß eine Produktionsausrichtung auf eine bestimmte Getreideart stattfindet. Die Einkommensverluste auf Grund der Preissenkung werden durch eine gleichzeitig einzuführende direkte Hektarbeihilfe ausgeglichen. Für Großbetriebe soll ferner der Beihilfenanspruch von der Stilllegung eines Teils der landwirtschaftlichen Fläche abhängig gemacht werden.

- 11 -

Der den Bereich Getreide betreffende Teil des österreichischen Marktordnungsgesetzes umfaßt nur einen Teilbereich des Regelungsinhalts der EG-Getreidemarktorganisation (insbesondere Außenschutz durch Ein- oder Ausfuhrbewilligungen sowie Regelungen über die von den Landwirten aufzubringenden Mittel für die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide). Die Förderungsmaßnahmen und Beihilfen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt und durch gesonderte Richtlinien geregelt. Die grundsätzliche Gestaltung in diesem Bereich wird im Rahmen des sogenannten Getreideprotokolls festgelegt. Neben den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen können sich im Zuge der Getreidemarktordnungsverhandlungen noch weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Im Hinblick auf die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird für den Nationalrat auf das Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die im Artikel I der vorliegenden Novelle enthaltene und notwendigerweise ergänzende Kompetenzübertragung an den Bund auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil:Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetzen erforderliche Verfassungsbestimmung, die für die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes (das ist bis 30. Juni 1996) die Bundeskompetenz und die Zulässigkeit der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:Zu § 2 Abs. 1 a:

Durch den Entfall der Versorgungsgebiete sowie der Dispositionsmöglichkeiten des Milchwirtschaftsfonds (§ 15 Abs. 1) mit Ablauf des 31. Dezember 1993 sind die in § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Ziele ab diesem Zeitpunkt entsprechend zu adaptieren.

Zu § 2 Abs. 4:

Ab 1. Juli 1993 soll eine neue Marktordnungsstelle, nämlich die AMA (Agrarmarkt Austria) die Aufgaben der Fonds übernehmen. Die Tätigkeit des Milchwirtschaftsfonds ist daher mit 30. Juni 1993 zu befristen. Lediglich für die Erstellung einer Schlußbilanz sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung des Vermögens an die AMA (vgl. § 58 a und § 67 a) bleiben die zuständigen Organe des Milchwirtschaftsfonds noch bis 30. September 1993 bestehen. Die Errichtung der AMA soll mit gesondertem Bundesgesetz erfolgen.

Zu § 2 a:

§ 2 a regelt die bisher in § 3 Abs. 1 enthaltene Feststellung des Richtpreises durch Verordnung des Milchwirtschaftsfonds. Eine inhaltliche Änderung erfolgt hinsichtlich der Vorgangsweise zur Feststellung des Richtpreises nicht.

Zu § 3:

Durch die Neuregelung des Richtpreises in § 2 a können die entsprechenden Bestimmungen in Abs. 1 entfallen. Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Zu § 4:

Da das dem Milchwirtschaftsfonds zur Verfügung stehende Instrumentarium durch Liberalisierungsschritte erheblich verringert wird, muß die bisherige Formulierung der Gewährleistung einer möglichst kostengünstigen Verwertung in Abs. 1 geändert werden. Die Kostengünstigkeit der Verwertung soll in Zukunft weniger durch Regelungen des Milchwirtschaftsfonds als vielmehr durch die Mechanismen des Marktes gewährleistet werden.

Aufgrund des vorgesehenen Entfalls der Versorgungsgebietsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 1993 muß bezüglich der Verteilungskosten in Abs. 2 eine entsprechende Befristung aufgenommen werden, da diese Kosten bei Freigabe der Versorgungsgebiete der Ingerenz des Milchwirtschaftsfonds entzogen sind und unmittelbar durch die am Markt erzielbaren Erlöse zu bedecken sein werden.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 4 muß wegen des vorgesehenen Entfalls der Versorgungsgebiete entsprechend adaptiert werden.

- 14 -

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 1 kann - neben der Berücksichtigung der ab 1. Jänner 1994 geänderten Ziele - die gesonderte Erwähnung der strukturverbessernden Investitionen entfallen, da Wiederbeschaffungskosten im umgestellten Ausgleichs- und Zuschußsystem in den Produktpreisen bereits einkalkuliert sind. Abs. 1 Z 2 und 3 sehen im Hinblick auf die Reduktion der Einflußnahme des Milchwirtschaftsfonds auf die Milchwirtschaft den Abbau der zwischenbetrieblichen Transportkosten sowie der für die Versorgungsgebiete erforderlichen Abfuhrtransportkosten vor. Diese Maßnahme soll mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten.

Abs. 2 und 2 a entsprechen der bisherigen Regelung mit der Maßgabe, daß die geänderten Ziele sowie die Änderungen beim Transportausgleich ab 1. Jänner 1994 zu berücksichtigen sind.

Abs. 3 enthält eine Erweiterung des Zitats auf Abs. 2 a.

Abs. 4 entspricht der geltenden Rechtslage.

Abs. 5 sieht eine Befristung der derzeit möglichen Zuschußgewährung für bestimmte Sonderaktionen bis 31. Dezember 1993 vor. Wegen der angestrebten Verringerung des Ausgleichsvolumens werden diese Maßnahmen aus dem Bereich des Ausgleichssystems herausgenommen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß dadurch keine Mehrbelastungen für das Agrarbudget des Ressorts entstehen. Eine Fortführung dieser Aktionen, die systemfremde Kosten darstellen (z.B. Schulmilchaktion, Milchaktion in Kasernen), wäre vielmehr aus Mitteln jener Bereiche vorzusehen, die die unmittelbaren Nutznießer dieser verbilligten Abgabe von Milch und Milchprodukten sind. Hinsichtlich der Stilllegungsaktion wird klargestellt, daß die Stilllegung von Betriebsstätten und Produktionsabteilungen relevanter Größe in dem bereits bislang im Gesetz festgehaltenen Zeitraum zu erfolgen hatte, um entsprechende Zuschüsse gewähren zu können.

Ab 1. Jänner 1994 können gemäß Abs. 5 a ergänzende Zuschüsse für absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen verwendet werden. Hinsichtlich der Zuschußgewährung für hartkäsetaugliche Milch bleibt die Rechtslage unverändert.

Für die Weiterentwicklung des milchwirtschaftlichen Ausgleichs system sind keine weiteren legislativen Maßnahmen erforderlich. Die Umgestaltung und weitere Bereinigung des Ausgleichsvolumens hat durch entsprechende Fondsbeschlüsse zu erfolgen, wobei davon ausgegangen werden muß, daß diese Anpassungen keine zusätzlichen Belastungen für das Agrarbudget mit sich bringen.

Die derzeitige Verwaltungspraxis zeigt, daß der Milchwirtschaftsfonds unter den gegebenen volkswirtschaftlichen Verhältnissen die Finanzierung des Ausgleichs- und Zuschußsystems voraussichtlich nur mehr in einem längerfristigen Zeitraum ausgleichen kann, sodaß eine entsprechende Kreditaufnahme erforderlich sein wird. Der in Abs. 6 bisher enthaltene Begriff "Zwischenfinanzierung" wäre daher zu eng. Der Milchwirtschaftsfonds hat jedoch auch weiterhin für eine ehestmögliche Ausgeglichenheit dieses Finanzierungssystems zu sorgen.

Zu § 11 Abs. 2:

Wegen Erlassung eines neuen Preisgesetzes muß das Zitat in § 11 Abs. 2 angepaßt werden.

Zu § 13 Abs. 1:

Da die Versorgungsgebietsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 1993 entfallen soll, wird ein Hinweis auf die Dauer der Festsetzung der Versorgungsgebiete ergänzt. Ferner wird auf die ab 1. Jänner 1994 geltenden geänderten Ziele Bedacht genommen.



- 16 -

Zu § 13 Abs. 5:

Abs. 5 regelt den Entfall der Versorgungsgebietsregelung mit Ablauf des 31. Dezember 1993, wodurch ein weiterer Liberalisierungsschritt im Milchmarktordnungssystem erfolgen soll.

Zu § 14 Abs. 1:

Infolge einer teilweisen Änderung der Ziele ab 1. Jänner 1994 ist eine Adaptierung des diesbezüglichen Zitats erforderlich. Die Erwähnung der Versorgungsgebiete bleibt unverändert. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 5 ab 1. Jänner 1994 obsolet.

Zu § 14 Abs. 2 a:

Abgesehen von einer Zitatanpassung hinsichtlich der Transportzuschüsse (§ 5 Abs. 1 Z 2 und 3) erfolgt keine Änderung.

Zu § 14 Abs. 4:

Wegen der Überstellung der Richtpreisregelung in § 2 a muß das diesbezügliche Zitat angepaßt werden.

Zu § 15 Abs. 2 a:

Mit Entfall der Versorgungsgebietsregelung hat auch die Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds ab 1. Jänner 1994 zu entfallen, wodurch ein weiterer Liberalisierungsschritt gesetzt wird.

Die entsprechenden Dispositionen haben nunmehr durch die Betriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse direkt zu erfolgen.

- 17 -

Zu § 15 Abs. 3 und 4:

Abs. 3 sieht nunmehr generell bei Verstößen durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gegen Vorschriften des MOG oder Verordnungen aufgrund des MOG vor, daß Ausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe nach Maßgabe des Verschuldens der Beitragspflichtigen oder der für sie handelnden Organe vorgeschrieben werden können.

In Abs. 4 wird auf die Änderung der Ziele ab 1. Jänner 1994 Bedacht genommen.

Zu § 17 Abs. 1 und 2:

In Abs. 1 wird auf die Änderung der Ziele ab 1. Jänner 1994 Bedacht genommen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für das Ausgleichs- und Zuschußsystem sollen in Abs. 2 qualitative Abstufungen auch bei den Ausgleichsbeiträgen berücksichtigt werden können, um eine künstliche Aufblähung des Systems zu vermeiden.

Zu § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 5 erster Satz und § 20 Abs. 6:

In diesen Bestimmungen wird auf die Änderung der Ziele ab 1. Jänner 1994 Bedacht genommen.

Zu § 22 Abs. 2 Z 1 und 2, § 22 Abs. 7 und § 23 Abs. 5 Z 1:

In diesen Bestimmungen wird infolge der Wiederverlautbarung des Zollgesetzes das Zitat "Zollgesetz 1955" auf "Zollgesetz 1988" abgeändert.

- 18 -

Zu § 26 Abs. 2:

Anders als im Bereich der Futtermittel (§ 26 Abs. 3) sind die "eßbaren" Haferflocken nicht im Warenkatalog des Abs. 2 enthalten. Die Einfügung soll aus systematischen Gründen erfolgen, da es sich um ein Produkt der ersten Verarbeitungsstufe handelt. Die Einfuhr von Haferflocken ist derzeit nach dem Außenhandelsgesetz zollämterermächtigt. Der Getreidewirtschaftsfonds hat Einfuhrbewilligungen für diese Produkte jedenfalls zu erteilen, um den diesbezüglichen Verpflichtungen Österreichs nachzukommen.

Zu § 27 Abs. 4:

Ab 1. Juli 1993 soll eine neue Marktordnungsstelle, nämlich die AMA (Agrarmarkt Austria) die Aufgaben der Fonds übernehmen. Die Tätigkeit des Getreidewirtschaftsfonds ist daher mit 30. Juni 1993 zu befristen. Lediglich für die Erstellung einer Schlußbilanz sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermögensübertragung auf die AMA (vgl. § 58 a und § 67 a) bleiben die zuständigen Organe des Getreidewirtschaftsfonds bis 30. September 1993 bestehen. Die Errichtung der AMA soll in einem gesonderten Bundesgesetz vorgesehen werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Ab der Ernte 1992 soll das Wirtschaftsjahr bei Mais den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September umfassen. Die Vorverlegung des Beginns des Wirtschaftsjahres vom 1. November auf 1. Oktober entspricht dem nunmehr zeitlich früheren Erntebeginn bei Mais.

Zu § 29 Abs. 1:

Durch die Neuformulierung der Preisbasis bei Anbotstellungen für Exporte und die geänderten Kriterien für die Bewilligungserteilung soll klargestellt werden, daß nur

die jeweils kostengünstigsten (stützungsgünstigsten) Exporte bewilligt werden.

Zu § 30 Abs. 5:

Abs. 5 regelt, daß der sogenannte Staatshandel, wonach Importwaren beim Import dem Getreidewirtschaftsfonds zum Kauf anzubieten sind und vom Importeur danach wieder zurückzukaufen sind, ab 1. Juli 1992 nicht mehr anzuwenden ist. An die Stelle dieses Geschäftsvorgangs soll die vom Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 28 Abs. 3 zu erteilende Einfuhrbewilligung sowie die Vorschreibung des zu entrichtenden Importausgleichs (§ 38) treten.

Zu § 33 Abs. 8 und 9:

Ab 1. Juli 1992 entfällt der Transportausgleich, der die unterschiedlichen Kosten für Getreidelieferungen zu den inländischen Mühlen ausgleichen soll. Allfällige bestehende Überschüsse aus den Transportausgleichsbeitragseinnahmen, die nicht mehr in Form von Zuschüssen weitergegeben werden, sollen für die in § 53 Abs. 2 genannten Zwecke verwendet werden. Dieser Entfall bringt eine weitere Liberalisierung der Getreidemarktordnungsregelungen.

Zu § 37 Abs. 1:

In Abs. 1 wurde die Aufzeichnungs- und Meldepflicht der Mühlen hinsichtlich der Industrievermahlungen ergänzt, da der Getreidewirtschaftsfonds für seine Vermarktungspläne (§ 28 Abs. 1) ein genaues Mengengerüst über die vorhandenen Getreidemengen benötigt. Das Fehlen der Information über die Industrievermahlungsmengen hat in der Vergangenheit mehrfach zu Schwierigkeiten bei der Bemessung der vorhandenen

- 20 -

Getreidemengen geführt. Industrievermahlungen sind jene Vermahlungen, die nicht durch das Mühlengesetz als Handelsvermahlung oder Lohnvermahlung definiert sind.

Zu § 38 Abs. 6:

Da eine behördliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse entfallen ist, müssen diesbezügliche Hinweise in Abs. 6 entfallen. Eine entsprechende Umstellung der Preisdefinition hinsichtlich des Inlandspreises ist daher für die möglichen Preisfeststellungen erforderlich.

Zu § 38 Abs. 8:

In Abs. 8 werden die "eßbaren" Haferflocken der Unternr. 1104 12 des Zolltarifs (vgl. § 26 Abs. 2) ergänzt.

Zu § 39 Abs. 3:

Infolge Änderung der Kriterien für die Erteilung von Exportbewilligungen bei öffentlichen Ausschreibungen ist eine Anpassung der diesbezüglichen Begriffe in § 39 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 39 Abs. 11 Z 1:

Das Zitat des Zollgesetzes wird infolge Wiederverlautbarung dieses Gesetzes entsprechend angepaßt.

Zu § 40 Abs. 1:

Bislang enthielt diese Bestimmung eine äußerst kasuistische Zweckbestimmung der Einnahmen aus den Import- und Exportausgleichen. Die diesbezügliche Zweckwidmung soll generell auf Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Inland umgestellt werden. Dabei wird auch die Zweckwidmung für Mittel aus dem Verfall von Sicherstellungen ergänzt.

Zu § 53 Abs. 2:

Der Begriff "Stärkeförderung" wird ergänzend nach dem Hinweis der Förderungsmaßnahmen für die Stärke- und Alkoholwirtschaft aufgenommen. Gleichzeitig können obsolet gewordene Hinweise auf die bis 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bereich der Stärkeförderung durchzuführenden Maßnahmen entfallen. Ebenso kann ein überholter Hinweis auf einen früher anwendbaren Finanzierungsschlüssel der Ökologieflächenförderung (Art. VIII der MOG-Novelle 1988) entfallen.

Zu § 53 b Abs. 1:

Auf Grund aktueller Vollziehungserfahrungen mußte festgestellt werden, daß insbesondere bei Harnstoff und bestimmten Phosphatdüngern das Inverkehrbringen sowie der Import von Kleinpackungen, die nicht dem Beitrag für Düngemittel (Förderungsbeitrag) unterliegen, sehr attraktiv sein dürfte. Um eine Umgehung der Beitragspflicht durch Verwendung von Klein- und Kleinstpackungen zu vermeiden, wird die bisherige Untergrenze bei der Verpackungsgröße für diese Waren aufgehoben.

Zu § 55 Abs. 1 Z 2 und § 55 Abs. 7:

Nach Neuerlassung des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 626/1991, wird die neue Bezeichnung "Bundesarbeitskammer" an Stelle von "Österreichischer Arbeiterkammertag" verwendet.

Zu § 58 Abs. 2 a:

Da die behördliche Tätigkeit der Fonds und ihre Mitwirkung bei sonstigen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 endet, ist den Mitgliedern der Organe für die Restabwicklung der Aufgaben der Fonds (Erstellung von Schlußbilanzen, Übertragung der Vermögenswerte, usw.) eine entsprechende

- 22 -

Entschädigung im bisherigen Umfang für ihre Mitwirkung sicherzustellen. Die dabei anfallenden Kosten sind infolge Auflösung der Fonds aus Mitteln des Bundes zu tragen.

Zu § 58 Abs. 4 a:

Abgesehen von der erforderlichen Restabwicklung der Fondsangelegenheiten ab 1. Juli 1993 haben die Fonds sämtliche Unterlagen an die AMA weiterzugeben. Die mit der Restabwicklung beauftragten Organe sind jedoch berechtigt, die Unterlagen weiterzuverwenden.

Zu § 58 a:

Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich die Beendigung der Tätigkeit der Organe der Fonds mit Ablauf des 30. Juni 1993 angeordnet. Lediglich die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse bleiben für die Dauer der Restabwicklungsarbeiten bis längstens 30. September 1993 weiter bestehen.

Zu § 61 a:

Wegen Übergangs der Fondsaufgaben auf die AMA sieht § 61 a vor, daß die Verwaltungskostenbeiträge, mit denen derzeit der Verwaltungsaufwand der Fonds bedeckt wird, ab 1. Juli 1993 der AMA zukommen.

Zu § 67 a:

Da das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds grundsätzlich dem Kalenderjahr entspricht, muß für das Rumpfgeschäftsjahr 1993 eine Beendigung mit Ablauf des 30. Juni ausdrücklich angeordnet werden. Hinsichtlich des Getreidewirtschaftsfonds ist eine derartige Anordnung nicht erforderlich, da dessen Geschäftsjahr mit 30. Juni endet. Abs. 2 enthält die weitere Vorgangsweise für die Erstellung der Schlußbilanzen.

- 23 -

Zu § 68 a Abs. 1:

Durch die Ergänzung der anderen Kulturarten wird insbesondere auch die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen im Stärkebereich durch den Getreidewirtschaftsfonds ermöglicht.

Zu § 68 a Abs. 4:

Da vielfach bei den Förderungsmaßnahmen Bundesmittel eingesetzt werden, ist eine entsprechende Kontrollberechtigung zugunsten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei den Fonds auch im Gesetz vorzusehen.

Zu § 70 a Abs. 1 und 4:

Diese Änderung hängt mit der Neuerlassung des Arbeiterkammergesetzes und der darin enthaltenen Neubezeichnung "Bundesarbeitskammer" zusammen.

Zu § 73 Abs. 1 bis 3:

Da mit der vorliegenden Textierung eine Sanierung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen im Richtmengenbereich angestrebt wird, soll die interimistische Hebung dieser Bestimmungen in Verfassungsrang wieder entfallen.

Zu § 73 Abs. 3 a und 3 b:

Um einen möglichen Lieferdruck von Betrieben zu nehmen, deren Einzelrichtmenge infolge Nichtlieferung erlöschen würde, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1992 in Abs. 3 a vorgesehen, daß die diesbezügliche Bestimmung des Abs. 3 nicht mehr anwendbar ist. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Erlöschen von Einzelrichtmengen durch Nichtlieferung nicht mehr möglich. Da jedoch im Einzelfall milcherzeugende Betriebe untergehen können, steht gemäß Abs. 3 b die Richtmenge in diesen Fällen dem Verfügungsberechtigten über



- 24 -

jene Fläche zu, auf der das Wirtschaftsgebäude gestanden ist. Dies stellt eine konsequente Fortsetzung des Grundsatzes der Hofgebundenheit der Richtmenge dar.

Zu § 73 Abs. 4 und 5:

Siehe Ausführungen zu § 73 Abs. 1 bis 3.

Zu § 73 Abs. 5 a:

Da gemäß Abs. 3 a ein Erlöschen der Einzelrichtmenge ab 1. Juli 1992 nicht mehr möglich ist, sind auch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5, mit denen das Erlöschen von Einzelrichtmengen durch Stilllegung gehemmt wird, nicht mehr anzuwenden. Die stillgelegten Einzelrichtmengen sind ab diesem Zeitpunkt wieder frei verfügbar.

Zu § 73 Abs. 9 Z 8:

Durch Einführung der Möglichkeit des sogenannten Quotenleasings (§ 73 d) ist für eine Berechnung der Ausgangsmenge bei der freiwilligen Lieferrücknahme eine zusätzliche Berechnungsmethode vorzusehen. Danach ist zunächst die Ausgangsmengenberechnung der zustehenden Einzelrichtmenge (ohne die geleaste Richtmenge) gemäß den Z 1 bis 7 vorzunehmen. Die Ausgangsmenge wird durch Hinzurechnung der Leasingquote erhöht. Durch diese Anordnung werden ansonsten notwendige komplizierte Berechnungsvorgänge hinsichtlich der Leasingrichtmenge vereinfacht.

Zu § 73 Abs. 15:

Da § 71 Abs. 5 bereits durch die erste MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, entfallen ist, ist das diesbezügliche Zitat im ersten Satz anzupassen. Der letzte Satz kann aus dem gleichen Grund zur Gänze entfallen.

Zu § 73 d:

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem sogenannten Quotenleasing in der EG soll nunmehr auch in Österreich eine derartige Möglichkeit für eine vorübergehende Überlassung von Einzelrichtmengen geschaffen werden. Als wesentliche Abweichung von der EG-Regelung ist anzuführen, daß im Hinblick auf andere Übertragungsmöglichkeiten von Richtmengen in Österreich (insbesondere im Rahmen der Handelbarkeit, Pacht) lediglich die gesamte Einzelrichtmenge an einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe verleast werden kann. Die Leasingdauer soll jeweils auf ein volles Wirtschaftsjahr beschränkt sein, kann jedoch jederzeit für ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden. Ähnlich wie bei der Handelbarkeit sind die Anträge von allen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der betroffenen Betriebe zu unterzeichnen. Ebenso hat der Leasingnehmer (übernehmender Betrieb) eine ausreichende Futterbasis nach denselben Kriterien wie bei der Handelbarkeit aufzuweisen. Die Höchstmenge, die nach dem Leasing entstehen kann, ist auf 100 008 kg beschränkt. Im Unterschied zur Handelbarkeit ist die Übertragung beim Leasing nur innerhalb des Einzugsgebiets zulässig, in dem der abgebende Betrieb liegt. Der abgebende Betrieb hat während der Leasingdauer seine Milchlieferung einzustellen. Wird trotzdem Milch abgeliefert, ist hiefür vom abgebenden Betrieb der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu leisten. Die Antragstellung hat bis spätestens vor Beginn eines Wirtschaftsjahres, in dem das Leasing wirksam werden soll, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu erfolgen. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Flächenausstattung sind dieselben Bestätigungen wie bei der Handelbarkeit beizubringen. Während der Leasingdauer darf von den Verfügungsberechtigten oder Eigentümern des abgebenden Betriebes nicht über die Richtmenge verfügt werden. Die übernehmenden Betriebe dürfen die im Rahmen des Quotenleasings übertragene Einzelrichtmenge oder -anteile nicht weiter verleasen.

Zu § 75:

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmung wird auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 bis 3 verwiesen.

Abs. 1 skizziert die Grundsätze der Handelbarkeit und legt fest, daß auf die nächste zur Gänze durch 12 teilbare Zahl aufzurunden ist.

In Abs. 1 a werden die bisherigen Bedingungen für den abgebenden Betrieb sowie die ab 1. Juli 1992 geltenden neuen Bedingungen dargestellt. Wesentliche Neuerung ab 1. Juli 1992 soll die Verwendung eines 15 %-Anteils für ein amtliches Zuteilungsverfahren innerhalb des Einzugsgebiets des abgebenden landwirtschaftlichen Betriebs sein (vgl. § 75 g). Hiefür erhalten die im Antrag genannten Empfangsberechtigten eine Abgeltung in Höhe des 1,5-fachen Richtpreises, der zum 1. Juli in Geltung ist.

In Abs. 2 ist infolge der Splittung des bisherigen Abs. 5 auf die Abs. 5 und Abs. 5 a der diesbezügliche Zitatverweis anzupassen.

Das mit der ersten MOG-Novelle 1991 eingeführte Vorkaufsrecht innerhalb des Einzugsgebiets bei beabsichtigter Richtmengenübertragung außerhalb des Einzugsgebiets (Abs. 2 a) soll mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wieder auslaufen. Es hat sich im Zuge der Vollziehungserfahrung gezeigt, daß diese Regelung eine erhebliche administrative Mehrbelastung bedeutet und in Einzelfällen zu Härten infolge Ausübung der Vorkaufsmöglichkeit führte. Es soll daher von dieser Regelung wieder Abstand genommen werden.

Abs. 3 und 4 bleiben unverändert. Die Richtmengenübertragung soll im Regelfall mit Ablauf des 30. Juni eines Wirtschaftsjahres wirksam werden. Auch die bisherige gebietsmäßige Abgrenzung (Bundesland und daran angrenzende Verwaltungsbezirke) soll beibehalten werden.

Grundsätzlich wird in Abs. 5 am Mißverhältnis auf Grund eines vorhandenen Flächenschlüssels festgehalten. Da jedoch die Obergrenze beim Richtmengenerwerb auf 100 008 kg angehoben wird, ist eine entsprechende Erweiterung des Flächenschlüssels (für die letzten 10 ha multipliziert mit 2 000 je ha) erforderlich.

Abs. 5 a entspricht dem bisherigen zweiten Teil des Abs. 5. Auf Grund der Erweiterung der Möglichkeiten der Richtmengenübertragung im Rahmen eines amtlichen Verfahrens muß § 75 g bei der Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen und der Ermittlung des Mißverhältnisses berücksichtigt werden.

Abs. 6 bleibt unverändert.

Abs. 6 a sieht vor, daß ab 1. Juli 1992 beim Richtmengenerwerb im Rahmen der Handelbarkeit die Obergrenze auf 100 008 kg erhöht wird. Dadurch wird der Kreis der möglichen Erwerber auf ca. 99 % der Milchlieferanten angehoben. Darüberhinaus wird die amtlich zugeteilte Einzelrichtmenge bei der Zusammenrechnung der am Betrieb vorhandenen Richtmengen mitzuberücksichtigten sein.

Abs. 6 b und 6 c sind unverändert, in Abs. 7 werden lediglich die Zitate der neuen Abs. 1 a und 5 a ergänzt.

Zu § 75 a:

Neben den bisher vom Gesetz anerkannten Übertragungsmöglichkeiten von Einzelrichtmengen eines Betriebs anlässlich bestimmter Formen der Übernahme eines weiteren Betriebs, insbesondere im Familienkreis, wird nunmehr mit Z 4 ein genereller Tatbestand für Richtmengenübertragungen geschaffen. Sofern ein Eigentümer eines Betriebs selbst oder dessen Familienangehörige Eigentümer eines weiteren Betriebs sind, ist eine Richtmengenübertragung auf einen dieser Betriebe möglich. Der Erwerbsvorgang des Betriebs beschränkt sich dabei nicht auf Übergabsvertrag oder Erbschaft bzw. den Fall der

- 28 -

Verehelichung. Die dabei entstehende Einzelrichtmenge darf höchstens 200 004 kg (Abs. 5) betragen. Für die übrigen Übertragungsfälle der Z 1 bis 3 entfällt die bisherige Obergrenze von 140 004 kg (siehe Abs. 5). Bezüglich der Erwerbsformen des Abs. 1 Z 1 bis 3 ist - wie bisher - der entsprechende Antrag innerhalb von fünf Jahren ab jenem Ereignis, durch das ein weiterer Betrieb hinzukommt, zu stellen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Die Richtmengenobergrenze in den Fällen des Abs. 1 Z 4 soll verhindern, daß ausschließlich durch rechtsgeschäftlichen Erwerb weiterer Betriebe (insbesondere durch Kauf weiterer Betriebe) und durch Zusammenlegung der Richtmengen übermäßig große milcherzeugende Betriebe entstehen, die zu einer Gefährdung bäuerlicher Betriebe und damit zur Gefährdung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes führen würden.

Zur Einleitung von § 75 b:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 bis 3

Zu § 75 b Abs. 4:

§ 75 b regelt jene Fälle der Richtmengenübertragung durch den bisherigen Pächter, der bestimmte während der Pachtdauer erworbene Einzelrichtmengen(-anteile) auf einen anderen von ihm bewirtschafteten Betrieb übertragen will. In Abs. 4 wird die zulässige Obergrenze der Einzelrichtmenge, die bei Übertragung der "Pacht-Einzelrichtmenge" entstehen darf, auf 200 004 kg angehoben.

Zu § 75 c:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 bis 3.

Die Regelung des Abs. 1 betreffend Richtmengenübertragung infolge von Partnerschaftsverträgen ist unverändert geblieben.

In Abs. 2 wird die Pachtdauer infolge des beabsichtigten Auslaufens dieser Teilflächenpachtverträge mit 30. Juni 1996 (siehe Abs. 4) anstelle der bisher vorgesehenen Dauer von sechs Wirtschaftsjahren auf die Dauer von ein oder mehrere Wirtschaftsjahre beschränkt.

In Abs. 3 werden einige Zitate betreffend § 75 ergänzt. Darüberhinaus wird bei der sogenannten bevorzugten Handelbarkeit der 15%ige Richtmengenanteil, der nicht durch vertragliche Vereinbarung übertragen werden kann, dem amtlichen Zuteilungsverfahren zugeführt und hierfür eine Entschädigung gemäß § 75 g gewährt.

Abs. 4 sieht das Auslaufen der Übertragungsmöglichkeit von Richtmengen in den Fällen der Abs. 1 und 2 spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1996 vor. Durch die Einführung des sogenannten Quotenleasings im Zuge dieser Novelle scheint das Auslaufen der "alten" Übertragungsmöglichkeiten von Richtmengen nach einer Übergangszeit, die der Geltungsdauer dieses Gesetzes entspricht, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Zu § 75 d:

§ 75 d wird - befristet bis 30. Juni 1992 - in der bisherigen Form beibehalten, um eine Abrechnung für jene Betriebe zu ermöglichen, die aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zunächst von der Anwendung der Richtmengenregelung ausgenommen waren. Ab 1. Juli 1992 sind auch diese sogenannten Anlaßfälle wieder in die Richtmengenregelung einzubeziehen. Hiefür sind teilweise Sonderbestimmungen für die Bemessung der Einzelrichtmengen (vgl. § 75 e und § 75 f) vorgesehen.

Zu § 75 e:

§ 75 e sieht vor, daß Betriebe, deren Einzelrichtmengen vor dem 1. Juli 1992 erloschen gewesen sind und deren Einzelrichtmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar (Anlaßfälle) sind, können wiederum eine

- 30 -

Einzelrichtmenge auf Grund ihres Lieferverhaltens im Wirtschaftsjahr 1992/93 erhalten. Die maximal erwerbbar Richtmenge wird dabei mit 80 004 kg begrenzt. Insgesamt ist jedoch nur jene Liefermenge berücksichtigbar, für die kein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten ist (= die um 20 % verringerte tatsächliche Anlieferungsmenge, höchstens jedoch 80 004 kg). Für diese Art des Richtmengenerwerbs ist bis 31. August 1992 ein Antrag beim Milchwirtschaftsfonds erforderlich. Im Hinblick auf die besondere Situation der Erlangung einer Einzelrichtmenge ist auch vorgesehen, daß während eines Zeitraums von 5 Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden kann.

Zu § 75 f:

In jenen Anlaßfällen, in denen eine zusätzliche Übertragung von Einzelrichtmengen auf Betriebe mit Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der MOG-Novelle 1988 oder gemäß § 75 c Abs. 3 beantragt wurde, soll sich die Einzelrichtmenge aus der ursprünglichen Einzelrichtmenge des Stammbetriebs zuzüglich eines Richtmengenanteils zusammensetzen, der dem Futterflächenverhältnis des jeweils übernehmenden Betriebs entspricht, falls mehrere Betriebe eine derartige Richtmengenübertragung beanspruchen. In diesen Fällen muß auch eine besondere Überleitung für die Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme vorgesehen werden. Im Hinblick auf die besondere Situation der Erlangung einer Einzelrichtmenge ist auch vorgesehen, daß während eines Zeitraums von 5 Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden kann.

Zu § 75 g:

Um der grundsätzlichen Forderung des Verfassungsgerichtshofs nach einer amtlichen Richtmengenanteile für jene Fälle, in denen ein besonderes Mißverhältnis zwischen vorhandener Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis errechneten Einzelrichtmenge vorliegt, entgegenzukommen, wird mit § 75 g ein amtliches Verfahren für die Zuteilung bestimmter Richtmengenanteile vorgesehen. In den Genuß dieser Regelung sollen gewisse, aus agrarpolitischer Sicht besonders berücksichtigungswürdige Fälle von Betriebsübernehmern kommen. Die verteilbaren Richtmengenanteile stammen jeweils aus dem 15 %igen Anteil, der im Zuge der Handelbarkeit (§ 75) sowie der bevorzugten Handelbarkeit (§ 75 c Abs. 3) nicht durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann. Dabei wird auf die im jeweiligen Einzugsgebiet frei gewordenen Richtmengenanteile abgestellt. Diese sind an andere Betriebe innerhalb des Einzugsgebiets, die die in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, zuzuteilen. Für die Zuteilung ist ein entsprechender Antrag im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni einzubringen. In der Folge hat der Milchwirtschaftsfonds das Zuteilungsverfahren bis 15. November durchzuführen. Für die Bedürftigkeit und für die Reihenfolge der Zuteilung ist das Mißverhältnis zwischen tatsächlich vorhandener Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis ermittelten Einzelrichtmenge maßgeblich. Können nicht alle Richtmengenanteile an Antragsteller verteilt werden oder kann ein Antragsteller nach beabsichtigter Zuteilung den vorgesehenen Kaufpreis nicht zahlen, sind die entsprechenden Mengen vom Bund zu übernehmen, wobei der Bund dieselbe Entschädigung zu zahlen hat wie die Verfügungsberechtigten jener Betriebe, denen eine Richtmenge zugeteilt wird (= das 1,5-fache des am 1. Juli geltenden Richtpreises). Eine Zuteilung an Übernehmer ist nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Betriebsübernahme möglich. Eine zusätzliche Richtmengenerhöhung, insbesondere im Rahmen der Handelbarkeit, die das Mißverhältnis am Betrieb des Antragstellers verändern könnte, ist im Zeitraum zwischen



- 32 -

Antragstellung und Abschluß des Zuteilungsverfahrens nicht möglich. Die Zuteilung hat durch den Milchwirtschaftsfonds zu erfolgen. Auch bei der Zuteilung darf - analog zur Handelbarkeit - die Richtmenge das Ausmaß von 100 008 kg nicht übersteigen. Sofern die Antragsteller mehr an Zuteilungsmengen beantragen als zur Verteilung zur Verfügung stehen, ist die Zuteilung an die einzelnen Antragsteller zu aliquotieren. Jene Antragsteller, denen eine geringere Menge als die Mindestmenge von 480 kg zugewiesen würde, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Die Reihung für die Zuteilung bemißt sich nach der Bedürftigkeit auf Grund des Mißverhältnisses. Die Zuteilung im November erfolgt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres (= 1. Juli). Die zu leistende Entschädigung ist im Wege des Milchwirtschaftsfonds an jenen Empfangsberechtigten zu leisten, der im Antragsformular des richtmengenabgebenden Betriebs anläßlich der Handelbarkeit bzw. der bevorzugten Handelbarkeit angegeben wurde. Von Betrieben, denen eine Richtmenge im Wege des amtlichen Zuteilungsverfahrens zugeteilt wurde, kann während eines Zeitraums von fünf Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 77 Abs. 1 und 2:

Die Bezeichnungsänderung der Bundesarbeitskammer ergibt sich aus der Neuerlassung des Arbeiterkammergesetzes.

Zu § 81 Abs. 5:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll vorgesehen werden, daß statt des - bisher verlangten - jährlich zu stellenden Antrags für eine, von der gleichmäßigen Aufteilung der Einzelrichtmengen (Monatstangenten) abweichende monatsweise Aufteilung ein einmaliger Antrag (bis auf Widerruf) genügt.

Zu § 81 Abs. 5 a:

Die in Abs. 5 vorgesehene Verwaltungsvereinfachung soll auch rückwirkend für jene Betriebe, die eine grundsätzliche Bewilligung für nicht gleichmäßige Monatstangenten hatten, jedoch teilweise die jährlichen Anträge nicht gestellt haben, weiterhin anwendbar sein.

Zu § 88 Abs. 3 Z 2:

Zur Vermeidung des Erschleichens von Richtmengenanteilen im Rahmen des sogenannten Quotenleasings wird die bestehende Strafbestimmung entsprechend erweitert.

Zu § 88 Abs. 1:

Da in Fällen geringfügiger Verstöße die Berechnung der Wertersatzstrafe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führt, wird in diesem Falle eine Wertersatzstrafe bis zum Ausmaß von 10 000 S vorgesehen. In Fällen, in denen auf Grund des gesetzten Delikts der Schaden den Wert von 10 000 S übersteigt, ist wie bisher eine Wertersatzstrafe möglich.

Zu § 88 Abs. 3 Z 3:

Durch Ergänzung des amtlichen Zuteilungsverfahrens in § 75 g ist eine entsprechende Verwaltungsstrafe bei Erschleichen von Einzelrichtmengen(anteilen) vorzusehen.

Zu § 88 Abs. 4 Z 6:

Um Fremdeinschüttungen, die mit dem System der Hofgebundenheit der Einzelrichtmenge unvereinbar sind, auch in jenen Fällen, in denen kein Schaden - insbesondere bezüglich der Entrichtung der Absatzförderungsbeiträge - eingetreten ist, hintanzuhalten, wird ein ergänzender Tatbestand in Z 6 aufgenommen.

- 34 -

Zu § 92 Abs. 1:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 bis 3.

Grundsätzlich ist eine Verlängerung des Marktordnungsgesetzes um weitere vier Jahre und somit ein Auslaufen am 30. Juni 1996 vorgesehen.

Textvergleich

## vorgeschlagener Text

## geltende Fassung

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Nach dem 31. Dezember 1993 ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nach Z 2 die Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch und nach Z 3 die Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu erzielen ist und Z 4 keine Anwendung findet."

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Fonds hat seine Tätigkeit mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 zu beenden."

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a. (1) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) einen Richtpreis mit Wirkung des Beginns eines Kalendermonats, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Kalendermonats, festzustellen.

(2) Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben überwiegend ausgezahlte Erzeugerpreis für angelieferte Milch - zumindest gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen -, der auf Grund von Marktbeobachtungen des Fonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte.

(3) Ergeben sich im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen des überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreises, so ist der Richtpreis umgehend entsprechend zu ändern."

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

#### 4. Die §§ 3 bis 5 lauten:

§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrags trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 %;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 %;

§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten. Der Richtpreis ist vom Fonds durch Verordnung (§ 59) mit Wirkung des Beginns eines Kalendermonates, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Kalendermonates, festzusetzen. Der Richtpreis ist jener auf Grund der Verwertungsmöglichkeiten und der sonstigen Marktverhältnisse von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreis für angelieferte Milch - zumindest gegliedert nach Grundpreis, Qualität und sonstigen wertbestimmenden Merkmalen -, der auf Grund von Marktbeobachtungen des Fonds im Bundesgebiet festgestellt werden konnte. Ergeben sich im Laufe der Zeit erhebliche Änderungen des überwiegend ausgezahlten Erzeugerpreises, so ist der Richtpreis umgehend entsprechend zu ändern.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrages trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 % und eines Eiweißgehaltes von 3,24 %;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Richtpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 % und eines Eiweißgehaltes von 3,24 %;

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 S je Kilogramm.

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird, sowie für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß § 16 Abs. 1 a abgegeben werden.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 genannten Ziele und ab 1. Jänner 1994 auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a eine kostengünstige Verwertung der Milch und Erzeugnisse aus Milch voraussichtlich ermöglicht.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrags sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung des Richtpreises sowie der Preise, die den Lieferanten für Erzeugnisse aus Milch gezahlt werden, sowie die erzielbaren Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und bis 31. Dezember 1993 auch mit der Verteilung verbundenen Kosten von unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zugrunde zu legen.

### geltende Fassung

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 S je Kilogramm.

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird, sowie für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die gemäß § 16 Abs. 1 a abgegeben werden.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 genannten Ziele eine möglichst kostengünstige Verwertung gewährleistet.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung des Richtpreises sowie der Preise, die den Lieferanten für Erzeugnisse aus Milch gezahlt werden, sowie die erzielbaren Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten von unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zugrunde zu legen.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbeitrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmengen zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten. Dies gilt auch für Betriebe, denen bis 31. Dezember 1993 ein Versorgungsgebiet nicht zugewiesen wurde.

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden, um den bestmöglichen Absatz zu ermöglichen, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen und eine Gemeinschaftswerbung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Milchwirtschaft zu fördern,
2. bis 31. Dezember 1993 Transportkosten ausgeglichen werden und
3. ab dem Jahr 1994 Zuschüsse zu Transportkosten nur noch für die Anlieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch von den Milcherzeugern zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben gewährt werden.

### geltende Fassung

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbetrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmengen zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten.

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahme aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden, um den bestmöglichen Absatz zu ermöglichen, im Inland nicht erzielbare Preise auszugleichen sowie strukturverbessernde Investitionen zu sichern und eine Gemeinschaftswerbung sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Milchwirtschaft zu fördern, und
2. Transportkosten ausgeglichen werden.

## vorgeschlagener Text

## Textvergleich

## geltende Fassung

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für Betriebe, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - möglichst wirtschaftlich geführt werden, unter Berücksichtigung erzielbarer Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) für Milch gleicher Qualität und Beschaffenheit an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den vom Fonds festgesetzten Eigenschaften für Milch und Erzeugnisse aus Milch (§§ 17 und 18) entsprechen.

(2 a) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 2 und 3 dürfen bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, bis zu dem bei einem möglichst wirtschaftlichen Transport Kosten anfallen, wobei insbesondere auf die jeweiligen allgemeinen Verkehrsverhältnisse sowie auch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - Bedacht zu nehmen ist.

(3) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 bis Abs. 2 a die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(4) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für Betriebe, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführt werden, unter Berücksichtigung erzielbarer Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises (Richtpreises) für Milch gleicher Qualität und Beschaffenheit an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und den vom Fonds festgesetzten Eigenschaften für Milch und Erzeugnisse aus Milch (§§ 17 und 18) entsprechen.

(2 a) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 2 dürfen bis zu jenem Ausmaß gewährt werden, bis zu dem bei einem möglichst wirtschaftlichen Transport Kosten anfallen, wobei insbesondere auf die jeweiligen allgemeinen Verkehrsverhältnisse sowie auch auf die Ziele des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Bedacht zu nehmen ist.

(3) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 und 2 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(4) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.



## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(5) Bis 31. Dezember 1993 kann der Ausgleichsbeitrag, soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von derartigen Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei sind die Abs. 2, 3 und 4 anzuwenden. Ferner kann der Fonds bei Stilllegung von Betriebsstätten oder bei Stilllegung von Produktionsabteilungen relevanter Größe einer Betriebsstätte, die ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zu erfolgen hat, zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen, insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stilllegung festzusetzen.

(5 a) Ab 1. Jänner 1994 kann der Ausgleichsbeitrag, soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, für sonstige absatzfördernde Maßnahmen und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von derartigen Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei sind die Abs. 2, 3 und 4 anzuwenden.

(6) Der Fonds kann zur Finanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weiterhin die notwendigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rückzahlung dieser Kredite ist aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrags sicherzustellen."

### geltende Fassung

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Milchaktionen in Kasernen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Die Auszahlung von Zuschüssen für die Erzeugung von hartkäsetauglicher Milch kann überdies von der Erreichung bestimmter Qualitätsklassen abhängig gemacht werden. Dabei gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Ferner kann der Fonds ab dem Jahr 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1991 zur Förderung der Strukturverbesserung Zuschüsse für die Stilllegung von Betriebsstätten oder für die Stilllegung von Produktionsabteilungen relevanter Größe einer Betriebsstätte gewähren. Der Fonds hat durch Verordnung die näheren Bedingungen, insbesondere über die Art und Höhe dieser Zuschüsse sowie über die Mindestdauer der Stilllegung festzusetzen.

(6) Der Fonds kann zur Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weiterhin die notwendigen Zuschüsse zu gewähren. Die Rückzahlung dieser Kredite ist aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrages ehestmöglich sicherzustellen."

vorgeschlagener Text

Textvergleich

geltende Fassung

5. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl.Nr. XXX, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß."

6. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder, solange Versorgungsgebiete festgesetzt sind, in Versorgungsgebiete (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - vereinbar sind."

7. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Versorgungsgebiete hören mit dem 31. Dezember 1993 zu bestehen auf. Ab diesem Zeitpunkt sind die Abs. 3 und 4 sowie § 14 - soweit sich dieser auf die Versorgungsgebiete bezieht - nicht mehr anzuwenden."

(2) Die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz, BGBl.Nr. 260/1976, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß.

§ 13. (1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebieten (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern dies mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.

## Textvergleich

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

8. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit dies zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele – ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a – notwendig ist, hat der Fonds Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transports von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte."

§ 14. (1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

Textvergleich

## vorgeschlagerener Text

## geltende Fassung

9. § 14 Abs. 2 a lautet:

"(2 a) Milcherzeuger, für deren Betriebe eine Beschränkung auf Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch besteht, können beim Fonds eine Aufhebung dieser Beschränkung der Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch beantragen. Der Fonds hat die Aufhebung zu bewilligen, wenn Milch in einer für andere Produkte als Hartkäse geeigneten einwandfreien guten Beschaffenheit auf dem Betrieb erzeugt werden kann. Sofern die Milch nicht mehr durch den bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommen wird, hat der Fonds erforderlichenfalls unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Für die vom Milcherzeuger nach Aufhebung der Beschränkung übernommene Milch oder Erzeugnisse aus Milch ist ein Zuschuß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 oder 3 höchstens in jenem Ausmaß zu gewähren, wie er für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gewährt wird. Eine Erhöhung des Zuschußsatzes wegen Übernahme der nicht hartkäsetauglichen Milch und der daraus hergestellten Erzeugnisse aus Milch ist unzulässig. Übersteigende Kosten für diese Übernahme von nicht hartkäsetauglicher Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Milch können vom übernehmenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf den Milcherzeuger überwält werden."

(2 a) Milcherzeuger, für deren Betriebe eine Beschränkung auf Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch besteht, können beim Fonds eine Aufhebung dieser Beschränkung der Übernahme von Hartkäsetauglicher Milch beantragen. Der Fonds hat die Aufhebung zu bewilligen, wenn Milch in einer für andere Produkte als Hartkäse geeigneten einwandfreien guten Beschaffenheit auf dem Betrieb erzeugt werden kann. Sofern die Milch nicht mehr durch den bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommen wird, hat der Fonds erforderlichenfalls unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einen anderen geeigneten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestimmen. Für die vom Milcherzeuger nach Aufhebung der Beschränkung übernommene Milch oder Erzeugnisse aus Milch ist ein Zuschuß gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 höchstens in jenem Ausmaß zu gewähren, wie er für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem bisherigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gewährt wird. Eine Erhöhung des Zuschußsatzes wegen Übernahme der nicht hartkäsetauglichen Milch und der daraus hergestellten Erzeugnisse aus Milch ist unzulässig. Übersteigende Kosten für diese Übernahme von nicht hartkäsetauglicher Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus Milch können vom übernehmenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf den Milcherzeuger überwält werden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

10. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß seinen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 2 a) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auszahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlichen Zusammenschluß) - bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds - liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß) als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb."

11. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Abs. 1 Z 1 bis Z 3, hinsichtlich Z 4 jedoch nur, soweit sie sich auf Versorgungsgebiete bezieht, sind nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr anzuwenden. Hinsichtlich der gemäß Abs. 1 Z 4 in Einzugsgebieten möglichen Maßnahmen gelten die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele ab 1. Jänner 1994 nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a."

(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmungen maßgebend waren, neu zu bestimmen. Zahlt ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß seinen Milchlieferanten trotz Aufforderung durch den Fonds nicht den Richtpreis (§ 3 Abs. 1) aus, so hat der Fonds binnen zwei Monaten ab Aufforderung durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, die Auszahlung des Richtpreises zu sichern. Diese Maßnahmen können bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug des Einzugsgebietes führen. Ist eine Sicherung der Auszahlung des Richtpreises trotz der vom Fonds getroffenen Maßnahmen nicht innerhalb von vier Monaten ab der Aufforderung möglich, so können die betroffenen Milcherzeuger an einen anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlichen Zusammenschluß) - bis zu einer Neuregelung des Einzugsgebietes durch den Fonds - liefern. In diesem Fall gilt der von den Lieferanten gewählte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß) als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb.

Textvergleich

## vorgeschlagener Text

## geltende Fassung

12. § 15 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, zuwiderhandeln, nach Maßgabe des Verschuldens des Beitragspflichtigen oder der für ihn handelnden Organe die Ausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe vorschreiben.

(4) Zur Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele und ab 1. Jänner 1994 auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a können Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind - bei sonstiger Nichtigkeit - beim Fonds zu hinterlegen."

13. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ziele - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - und unter Bedachtnahme auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß von solchen) zur Übernahme dieser Waren im Sinne des § 13 Abs. 2 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung von Milch einzuhalten sind.

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds einen Ausgleichsbeitrag nach Maßgabe des Verschuldens des Beitragspflichtigen oder der für ihn handelnden Organe bis zur dreifachen Höhe des Höchstausmaßes vorschreiben.

(4) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele können Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen Betrieben, mit Handelsbetrieben oder mit anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie wirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich der Milchwirtschaft untereinander Liefer- und Verwertungsverträge über die diesem Abschnitt unterliegenden Waren abschließen. Derartige Verträge sind - bei sonstiger Nichtigkeit - beim Fonds zu hinterlegen.

§ 17. (1) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele und auf die diesbezüglich handelsüblichen Gebräuche die Eigenschaften festzusetzen, die Milch und Erzeugnisse aus Milch aufweisen müssen, damit ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (wirtschaftlicher Zusammenschluß von solchen) zur Übernahme dieser Waren im Sinne des § 13 Abs. 2 verpflichtet ist. Für hartkäsetaugliche Milch (§ 14 Abs. 2) gilt dies mit der Maßgabe, daß der Fonds unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen auch die Bedingungen festzulegen hat, die bei der Erzeugung von Milch einzuhalten sind.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen und der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen."

14. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist."

15. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Zur Erreichung der in § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele - ab 1. Jänner 1994 jedoch auch unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 a - kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:"

(2) Weiters hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt:

Textvergleich

## vorgeschlagener Text

## geltende Fassung

16. § 20 Abs. 6 lautet:

"(6) Soweit es mit den in § 2 Abs. 1 genannten Zielen - ab 1. Jänner 1994 jedoch nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 a - vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist."

17. § 22 Abs. 2 2 1 und 2 lautet:

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,"

18. § 22 Abs. 7 lautet:

"(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen."

19. § 23 Abs. 5 2 1 lautet:

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,"

(6) Soweit es mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,

(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,



## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

20. In § 26 Abs. 2 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

"12 -- aus Hafer:  
A - Haferflocken"

21. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Fonds hat seine Tätigkeit mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 zu beenden."

22. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplans versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais bis einschließlich der Ernte 1991 den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres und bei Mais ab der Ernte 1992 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres, bei den übrigen in § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplans ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen."

§ 28. (1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplanes versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.

## vorgeschlagener Text

Textvergleich

## geltende Fassung

23. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Ausfuhren der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 27 Abs. 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zu Anbotstellungen auf, so hat der Fonds in der öffentlichen Bekanntmachung festzulegen, daß der Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) als Preisbasis bekanntzugeben ist. Liegen die Angebote über dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Liegen die Angebote unter dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit der geringsten Differenz zwischen dem Inlandspreis und dem Exportpreis frei Grenze oder - sofern die Verladung aus mehreren Lagerstellen erfolgt - dem durchschnittlichen Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Der Fonds kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis frei Grenze oder der angegebene Differenzbetrag unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint."

24. § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Sachverhalte, die nach dem 30. Juni 1992 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden."

§ 29. (1) Ausfuhren der im § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 27 Abs. 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachungen zu Anbotstellungen auf, so hat der Fonds als Preisbasis für die Anbotstellung den Preis frei österreichische Grenze festzulegen. Der Fonds hat den Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis zu bewilligen. Er kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

25. § 33 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf Sachverhalte, die nach dem 30. Juni 1992 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.

(9) Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen des Transportausgleichsbetrags sind für Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 zu verwenden."

26. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Handelsvermahlungen, ihre Industrievermahlungen, den Lagerbestand und den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen, Roggen und Mahlerzeugnissen, unter Angabe der inländischen oder ausländischen Herkunft, zu führen und dem Fonds monatlich diesen Aufzeichnungen entsprechende Meldungen zu erstatten. Sofern eine Handelsmühle auch Lohnvermahlungen vornimmt, hat sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hierüber getrennte Aufzeichnungen zu führen und getrennte Meldungen zu erstatten."

27. § 38 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen der Großhandelsabgabepreis. Besteht für diese Waren ein solcher Preis nicht, sowie bei allen anderen Waren hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. Ist auch ein solcher Preis nicht feststellbar, hat der Fonds den Preis heranzuziehen, der sich im üblichen produktbezogenen Geschäftsverkehr ergibt. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiter ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche im jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind."

§ 37. (1) Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Handelsvermahlungen, den Lagerbestand und den Zu- und Abgang an Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen, Roggen und Mahlerzeugnissen, unter Angabe der inländischen oder ausländischen Herkunft, zu führen und dem Fonds monatlich diesen Aufzeichnungen entsprechende Meldungen zu erstatten. Sofern eine Handelsmühle auch Lohnvermahlungen vornimmt, hat sie in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hierüber getrennte Aufzeichnungen zu führen und getrennte Meldungen zu erstatten.

(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide der behördlich bestimmte Großhandelsabgabepreis (Erzeugerpreis zuzüglich Verteilerspannen) und bei Mahlerzeugnissen der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis zuzüglich Verteilerspannen. In allen anderen Fällen sowie dann, wenn für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse Preise behördlich nicht bestimmt sind, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiters ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche in dem jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind.

## vorgeschlagerener Text

Textvergleich

## geltende Fassung

28. In § 38 Abs. 8 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

"12 -- aus Hafer:  
A - Haferflocken"

29. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 29 Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 29 Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis frei in Grenze, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen."

30. § 39 Abs. 11 Z 1 lautet:

"1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,"

31. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Erträge aus dem Importausgleich (§ 38), dem Exportausgleich (§ 39) und dem Verfall von Sicherstellungen sind Einnahmen des Bundes und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Inland zu verwenden."

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

§ 40. (1) Der Importausgleich (§ 38) und der Exportausgleich (§ 39) sind Einnahmen des Bundes. Sie sind, soweit sie beim Import oder Export von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen eingehoben werden, zur Stabilisierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise, soweit sie beim Import oder Export von Futtermitteln und Industriegetreide eingehoben werden, zur Sicherung der inländischen Futtermittelproduktion und des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen, zum Transportausgleich für Futtermittel, zur Förderung der Produktivität und Qualitätssteigerung in der Viehwirtschaft, zum Ausbau der Milchleistungskontrolle sowie für Maßnahmen zur Festigung des Bergbauerntums zu verwenden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

32. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft (Stärkeförderung) zu verwenden. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. . / .

(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft zu verwenden. Der Fonds hat bis 31. Dezember 1991 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. ./.

Textvergleich

## vorgeschlagerener Text

Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

33. In § 53 b Abs. 1 lautet die Zollltarifnummer 3105:

"3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:  
ex 3105 - Harnstoff; Diammoniumphosphat,  
Monoammoniumphosphat, auch gemischt"

34. § 55 Abs. 1 2 2 lautet:

"2. von der Bundesarbeitskammer, darunter ein Obmannstellvertreter,"

## geltende Fassung

Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 330, ist ab dem Kalenderjahr 1990 nicht mehr anzuwenden. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:  
ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger

2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

35. § 55 Abs. 7 lautet:

"(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem von der Bundesarbeitskammer, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem von der Bundesarbeitskammer und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter."

36. Nach § 58 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Abs. 2 gilt für die Tätigkeit der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse der Fonds zur Prüfung der Gebarung und zur Erstellung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen ab dem 1. Juli 1993 mit der Maßgabe, daß die dabei anfallenden Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder und Kosten für die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern aus Mitteln des Bundes zu tragen sind."

37. Nach § 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Fonds haben sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen nach dem 30. Juni 1993 der AMA (Agrarmarkt Austria) zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse sind berechtigt, diese Unterlagen und Aufzeichnungen bis zum Abschluß der Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen zu verwenden."

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

vorgeschlagener Text

Textvergleich

geltende Fassung

38. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

"§ 58 a. Die Tätigkeit der Organe der Fonds endet mit Ausnahme jener der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse mit 30. Juni 1993. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse haben die notwendigen Arbeiten für die Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen der Fonds sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen fortzuführen und ihre Tätigkeit mit 30. September 1993 zu beenden."

39. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

"§ 61 a. Ab dem 1. Juli 1993 sind § 60 Abs. 1 bis 4 und § 61 mit der Maßgabe durch die AMA anzuwenden, daß die Verwaltungskostenbeiträge den Verwaltungsaufwand der AMA abzüglich der ihr gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des AMA-Gesetzes 1992 für diese Zwecke zufließenden Mittel abdecken. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge darf dabei die in § 60 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstwerte nicht übersteigen."

40. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"§ 67 a. (1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds endet im Jahr 1993 mit 30. Juni 1993.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds haben bis 30. September 1993 die Schlußbilanzen fertigzustellen und zu genehmigen. Vor Genehmigung der Schlußbilanzen sind diese von den Kontrollausschüssen zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen jeweils ein Bericht zu erstatten. Dabei ist § 57 Abs. 3 a anzuwenden."



## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

41. § 68 a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die Fonds unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich oder mit diesem im Zusammenhang stehenden Produktionsalternativen einschließlich anderer Kulturarten mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen. Diese Maßnahmen sind von den Fonds gemäß den Richtlinien oder Aufträgen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen oder zu erteilen hat, durchzuführen."

42. § 68 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, bei den Fonds Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 aufgewendeten Mittel durchzuführen."

43. In § 70 a Abs. 1 und 4 werden die Ausdrücke "des Österreichischen Arbeiterkammertages" und "dem Österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "der Bundesarbeitskammer" ersetzt.

§ 68 a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die Fonds unter Bedachtnahme auf ihren Wirkungsbereich oder mit diesem im Zusammenhang stehenden Produktionsalternativen mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen und absatzfördernden Maßnahmen zu beauftragen. Diese Maßnahmen sind von den Fonds gemäß den Richtlinien oder Aufträgen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen hat, durchzuführen.

§ 70 a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr (in der Folge "nächstes Wirtschaftsjahr") durch Verordnung die Höhe des Bundesanteiles (§ 70 Z 1) festzusetzen.

(3) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat Unterlagen betreffend die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Inlandsabsatzes an Milch in bearbeiteter und verarbeiteter Form sowie der für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft voraussichtlich anfallenden Waren und der dafür insgesamt erforderlichen Mittel für das nächste Wirtschaftsjahr dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig bekanntzugeben.

44. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 1 bis 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

§ 73. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemißt sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. . /.

Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm - sofern er die Milcherzeugung auf dem Pachtbetrieb nicht weiterhin aufrecht erhält - die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat. ./.

Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge).

(2 a) (Verfassungsbestimmung) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet. Bauflächen, Weingarten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpachter zurückbehalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingarten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Ganze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. ./.

vorgeschlagener Text

Textvergleich

geltende Fassung

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurückbehalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.

Textvergleich

## geltende Fassung

(2 b) (Verfassungsbestimmung) Bei Eigentumsübertragung aller zum Grundbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes gehörenden Flächen an mehrere kann die Einzelrichtmenge nach grundbücherlicher Durchführung der Eigentumsübertragungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Eigentümer übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der bisherige Eigentümer zurückbehalten. Die Einzelrichtmenge ist auf die neuen Eigentümer in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Ganze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei den übertragenen Flächen um alle zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen handelt und der bisherige Eigentümer sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurückbehalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam.

45. Nach § 73 Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

"(3 a) Abs. 3 ist nur auf jene Sachverhalte anwendbar, die spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1992 zum Erlöschen der Einzelrichtmenge führen.

(3 b) Ist ein milcherzeugender Betrieb nicht mehr bewirtschaftbar, so steht ab dem 1. Juli 1992 die Einzelrichtmenge dem Verfügungsberechtigten über jene Fläche zu, auf der das Wirtschaftsgebäude gestanden ist."

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

46. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammersausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

(4) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilllegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stilllegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stilllegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilllegungsfrist) einzustellen hat; weiterhin zulässig ist jedoch die Haltung von Kühen und die Verwendung der von diesen Kühen stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung sowie für die Mast und Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilllegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilllegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stilllegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegender Formblätter mitteilt. Die Beendigung der Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stilllegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.



## Textvergleich

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Milchwirtschaftsfonds hat - unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 - durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stilllegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.

47. Nach § 73 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) Stilllegungen von Einzelrichtmengen, die gemäß Abs. 4 vor dem 1. Juli 1992 durchgeführt wurden, enden am 1. Juli 1992. Abs. 4 und 5 sind ab dem 1. Juli 1992 nicht mehr anwendbar."

48. In § 73 Abs. 9 wird nach der Z 7 folgende Z 8 eingefügt:

"8. Wenn dem Lieferrücknahmebetrieb vorübergehend eine Einzelrichtmenge gemäß § 73 d überlassen wird, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 7 zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die dem Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 73 d überlassene Einzelrichtmenge."

## vorgeschlagerener Text

Textvergleich

## geltende Fassung

49. § 73 Abs. 15 lautet:

"(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll."

(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs. 5 erfolgt.

Textvergleich

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

50. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

“§ 73 d. (1) Verfügungsberechtigte über einen milcherzeugenden Betrieb können die gesamte Einzelrichtmenge ihres Betriebs (abgebender Betrieb) vorübergehend für die Dauer eines Wirtschaftsjahres einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben (übernehmende Betriebe), die im selben Einzugsgebiet liegen, zur Nutzung überlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des abgebenden Betriebs, so ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Eine Überlassung der Einzelrichtmenge ist nur dann wirksam, wenn

1. die beabsichtigte Überlassung spätestens bis vor Beginn jenes Wirtschaftsjahres, in dem die Überlassung wirksam werden soll, unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb angezeigt wird,
2. diese Anzeige vollständig und richtig ausgefüllt sowie von sämtlichen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der davon betroffenen milcherzeugenden Betriebe unterfertigt wurde,
3. die übernehmenden Betriebe im selben Einzugsgebiet wie der abgebende Betrieb liegen,
4. die übernehmenden Betriebe eine ausreichende Futterbasis gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 aufweisen und die insgesamt nutzbare Einzelrichtmenge bei den übernehmenden Betrieben nicht höher als die gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 errechnete Menge ist, wobei § 75 Abs. 5 a mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß anstelle des eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebes der jeweilige übernehmende Betrieb zu verstehen ist, . / .

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

5. durch die Überlassung die insgesamt bei einem übernehmenden Betrieb nutzbare Einzelrichtmenge 100 008 kg nicht übersteigt,

6. die überlassene Einzelrichtmenge keine Anteile von Einzelrichtmengen enthält, die auf den abgebenden Betrieb infolge von Partnerschafts- oder Pachtverträgen übergegangen sind.

(3) Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat diese Anzeige dem Verfügungsberechtigten über den abgebenden Betrieb zu bestätigen, wenn diese vollständig und richtig ausgefüllt ist. Kann die Bestätigung erteilt werden, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch sämtliche Verfügungsberechtigten der übernehmenden Betriebe sowie den Milchwirtschaftsfonds hievon zu verständigen.

(4) Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, ist die Anzeige unverzüglich dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Werden vom abgebenden Betrieb während der Dauer der Überlassung der Einzelrichtmenge Milch oder Erzeugnisse aus Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist für diese Milchanlieferung der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(6) Während der Dauer der Überlassung der Einzelrichtmenge ist eine Übertragung dieser Einzelrichtmenge durch den Verfügungsberechtigten oder Eigentümer über den abgebenden Betrieb nicht zulässig und unwirksam.

(7) Verfügungsberechtigte über übernehmende Betriebe dürfen die gemäß Abs. 1 überlassenen (Anteile von) Einzelrichtmengen nicht an andere Betriebe überlassen. Derartige Verfügungen sind unwirksam.

(8) Jede Überlassung von Einzelrichtmengen für einen anderen Zeitraum als ein Wirtschaftsjahr, oder die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder 2 3 bis 5 - insbesondere das Vorliegen eines für die Überlassung der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 1 zweiter bis letzter Satz, Abs. 2 Z 2 und 6 oder Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Überlassung der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen."

### geltende Fassung

Textvergleich

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

51. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 und 75 a lauten:

§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge auf einen oder mehrere Betriebe übertragen. Dabei ist jeweils auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl zu runden.

§ 75. (Verfassungsbestimmung) (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können

1. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist, - jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl - 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat,
2. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH und jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Abgabe entschädigungslos.

## vorgeschlagener Text

## Textvergleich

## geltende Fassung

(1 a)

1. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist - können 85 vH der gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteils der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.
2. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt ist - bis einschließlich 30. Juni 1992 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1992 erfolgt ist - kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.
3. Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1992 - sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 erfolgt - kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen steht gemäß § 75 g zur Zuteilung gegen Entschädigung den im Formblatt anzugebenden Empfangsberechtigten auf das ebenfalls anzugebende Konto zur Verfügung.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebs zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5 und 5 a) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen - insbesondere gemäß Abs. 2 a - erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

### geltende Fassung

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen - insbesondere gemäß Abs. 2 a - erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebes auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebiets des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hierfür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben. • / •

### geltende Fassung

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebietes des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hierfür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben. • / •



## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebiets beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebiets erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.

4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebietes beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebietes erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.

4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

vorgeschlagener Text

Textvergleich

geltende Fassung

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebs errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen - ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) - und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha,
3. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha und für weitere 10 ha multipliziert mit 2 000 je ha.

### geltende Fassung

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen - ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) - und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha. •/•

Textvergleich

## vorgeschlagener Text

(5 a) Zur Ermittlung der Futterbasis gemäß Abs. 5 sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des Verfügungsberechtigten über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

## geltende Fassung

Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine in § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

### geltende Fassung

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteiles einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine in § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

## vorgeschlagener Text

## Textvergleich

## geltende Fassung

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebs darf in den im ersten Satz genannten Fällen bei Wirksamkeit am 1. Juli 1991 oder am 30. Juni 1992 insgesamt 80 004 kg und bei Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1992 insgesamt 100 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 80 004 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 1 a, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 bis 5 a - insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 und 5 - insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

§ 75 a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verhehlung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügungsberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Unternehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge von Todes wegen;
4. wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge oder der Ehegatte des Eigentümers oder Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des Eigentümers auch Eigentümer eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs sind.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblatts von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. In den Fällen der Abs. 1 Z 1 bis 3 sind die Anträge innerhalb von fünf Jahren ab dem Ereignis einzubringen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf den die Einzelrichtmenge übertragen werden soll. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

### geltende Fassung

§ 75 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verhehlung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügungsberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Unternehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind binnen fünf Jahren unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.



## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebs, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufs gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Wirksamwerden der Übertragung der Einzelrichtmenge vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen und
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebs, sofern nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrechts über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die übertragene Einzelrichtmenge wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über den jeweiligen Betrieb zustehen soll."

### geltende Fassung

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebes, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrechtes über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.

## vorgeschlagerener Text

Textvergleich

## geltende Fassung

52. (Verfassungsbestimmung) In § 75 b entfällt der Klammersausdruck "(Verfassungsbestimmung)".

§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Hat ein Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses

1. eine Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen auf eigene Rechnung im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 ab 1. Juli 1988 neu erlangt oder
2. Anteile von Einzelrichtmengen infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge zur bestehenden Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes vor dem 1. Juli 1988 hinzuerworben oder
3. nach dem 1. Juli 1978 auf einem Pachtbetrieb ohne Einzelrichtmenge eine Einzelrichtmenge als Neulieferant erworben und stimmt der Verpächter der Übertragung der Einzelrichtmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zu,

so kann der Pächter die neu erworbene Richtmenge oder die neu erworbenen Anteile der Richtmenge im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb übertragen, sofern der Pächter über diesen anderen landwirtschaftlichen Betrieb verfügungsberechtigt ist. Der Pächter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 2 1 bis 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(1 a) Anstelle einer Übertragung kann der Pächter die gemäß Abs. 1 neu erworbene Einzelrichtmenge oder die gemäß Abs. 1 neu erworbenen Anteile einer Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 auf einen oder mehrere andere Betriebe übertragen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Pachtvertrages unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der vom Pächter gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 bewirtschaftete Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(2 a) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmengen gemäß Abs. 1 übertragen werden, Verfügungen über eine Übertragung der am ehemaligen Pachtbetrieb verbleibenden Einzelrichtmenge nur insoweit treffen, als diesbezüglich seitens des ehemaligen Pächters innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist kein Anspruch auf Richtmengenübertragung geltend gemacht wird.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und mit sämtlichen Nachweisen versehenen Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

53. § 75 b Abs. 4 lautet:

"(4) Durch die Übertragung darf

1. bei Wirksamwerden vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg und
2. bei Wirksamwerden ab dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg

entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von (Anteilen von) Einzelrichtmengen, die im Falle der Z 1 über die Höchstmenge von 140 004 kg oder im Falle der Z 2 über die Höchstmenge von 200 004 kg hinausgehen, sind unwirksam."

54. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 75 c und 75 d lauten:

"§ 75 c. (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

### geltende Fassung

(4) Durch die Übertragung darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von Anteilen von Einzelrichtmengen, die über die Höchstmenge von 140 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.

§ 75 c. (Verfassungsbestimmung) (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgarten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgarten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

Textvergleich

## vorgeschlagerener Text

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrags oder Pachtvertrags übergehen. Die bei Übertragungen vor dem 1. Juli 1992 auftretende Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Die bei Übertragungen ab dem 1. Juli 1992 auftretende Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmengen steht gemäß § 75 g zur Zuteilung gegen Entschädigung den im Formblatt anzugebenden Empfangsberechtigten auf das ebenfalls anzugebende Konto zur Verfügung. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 bis 6 c bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt - soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt - unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuzelgen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

## geltende Fassung

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrages oder Pachtvertrages übergehen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 und 6 bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt - soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt - unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuzelgen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

(4) Übertragungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bis längstens 30. Juni 1996 wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 1996 fallen die noch vorhandenen und bis dahin gemäß Abs. 1 oder 2 übertragenen Einzelrichtmengen wieder den ursprünglichen Betrieben zu. Pachtverträge gemäß Abs. 2, die über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam sind, können gleichzeitig mit Beendigung der Richtmengenübertragung vom Pächter aufgelöst werden.

§ 75 d. Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991), bis 30. Juni 1992 nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte."

### geltende Fassung

§ 75 d. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.

Textvergleich

## vorgeschlagerener Text

## geltende Fassung

55. Nach § 75 d werden folgende §§ 75 e bis 75 g eingefügt:

§ 75 e. (1) Inhaber milcherzeugender Betriebe, für deren Betrieb eine Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, können auf Antrag eine Einzelrichtmenge erwerben, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. die Einzelrichtmenge dieses Betriebs muß vor dem 1. Juli 1992 erloschen gewesen sein,
2. die Milchlieferung dieses Betriebs an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb muß vor dem 1. Juli 1992 wieder aufgenommen worden sein und
3. der Inhaber dieses Betriebs muß bis 31. August 1992 beim Milchwirtschaftsfonds einen schriftlichen Antrag auf Erwerb einer Einzelrichtmenge stellen.

(2) Auf die vom Betrieb durch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommene Milch ist ab 1. Juli 1992 für die gesamte Lieferung von Milch oder Erzeugnissen aus Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Einzelrichtmenge entsteht in Höhe jener Menge, für die der betreffende Betrieb im Wirtschaftsjahr 1992/93 keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hat, höchstens aber im Ausmaß von 80 004 kg. Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden.

(4) Milcherzeugende Betriebe, die gemäß Abs. 1 bis 3 eine Einzelrichtmenge erworben haben, können innerhalb von fünf Jahren ab diesem Erwerb die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.



§ 75 f. (1) Der Milchwirtschaftsfonds hat für milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, die jedoch seit 1. Juli 1978 eine Einzelrichtmenge erworben haben und für die zusätzlich die Übertragung eines Anteils einer Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330 oder gemäß § 75 c Abs. 3 vor dem 1. Juli 1992 beantragt wurde, eine Einzelrichtmenge festzustellen, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Jener ursprünglichen Einzelrichtmenge, die ab dem 1. Juli 1978 auf dem milcherzeugenden Betrieb entstanden ist, ohne Berücksichtigung jener Einzelrichtmengenanteile, die gemäß Z 2 von anderen Betrieben übertragen werden sollten,
2. jenen Einzelrichtmengenanteilen, die auf den in Z 1 genannten milcherzeugenden Betrieb durch eine Vereinbarung gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330 oder gemäß § 75 c Abs. 3 übertragen werden sollten, mit der Maßgabe, daß
  - a) die gesamte übertragbare Einzelrichtmenge nur im Ausmaß von insgesamt 85 vH übertragen werden kann und,
  - b) sofern mehrere milcherzeugende Betriebe vorliegen, die diese Einzelrichtmengenanteile beanspruchen, der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der am 1. Jänner 1992 zum Grundbestand der übernehmenden milcherzeugenden Betriebe gehörenden Futterflächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) eine verhältnismäßige Aufteilung vornimmt.

(2) Bis zu einer bescheidmäßigen Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds gilt ein vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Milchlieferung von diesen milcherzeugenden Betrieben allenfalls zu entrichtender zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag als gestundet, wobei keine Stundungszinsen zu entrichten sind.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

(3) Der Milchwirtschaftsfonds hat zu prüfen, ob die Anträge den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechen und anschließend die Summe der anerkannten Mißverhältnisse der für die Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge gegenüberzustellen. Ist die zuteilbare Menge höher als die Summe der anerkannten Mißverhältnisse, sind die Mißverhältnisse voll auszugleichen und die Restmenge erlischt gegen Entschädigung durch den Bund.

(4) Ist die Summe der anerkannten Mißverhältnisse höher als die für die Zuteilung zur Verfügung stehende Menge, hat der Milchwirtschaftsfonds eine aliquote Zuteilung vorzunehmen.

(5) Die zugeteilte Menge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Eine Zuteilung unter 480 kg erfolgt nicht. Die Zuteilung erfolgt höchstens im beantragten Ausmaß. Durch die Zuteilung darf eine Einzelrichtmenge von maximal 100 008 kg gemäß § 75 Abs. 6 entstehen.

(6) Antragsteller, die eine Richtmengen-zuteilung erhalten haben, haben innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids einen Betrag, der dem 1,5-fachen des am 1. Juli maßgeblichen Richtpreises (§ 2 a) für ein Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe, eines Fettgehalts von 3,8 % und eines Eiweißgehalts von 3,24 % entspricht, an den Milchwirtschaftsfonds zu leisten. Wird innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht geleistet, tritt der Bescheid außer Kraft.

(7) Die Zuteilung erfolgt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres.

(8) Richtmengen, die gemäß Abs. 3 und Abs. 6 nicht zugeteilt wurden, erlöschen und sind durch den Bund im Umfang des Abs. 6 abzugelten.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

(9) Der Milchwirtschaftsfonds hat die im Abs. 6 und 8 genannte Entschädigung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel an die im Formblatt gemäß § 75 Abs. 1 a 2 3 und § 75 c Abs. 3 angegebenen Empfangsberechtigten zu überweisen.

(10) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Richtmenge zugeteilt erhalten haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Richtmengen-zuteilung die Einzelrichtmenge ihres landwirtschaftlichen Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(11) Im Zeitraum von der Antragstellung bis zur bescheidmäßigen Erledigung durch den Milchwirtschaftsfonds können Antragsteller auf ihren Betrieb keine Richtmenge übertragen."

56. In § 77 Abs. 1 und 2 werden die Ausdrücke "des Österreichischen Arbeiterkammertages" und "dem Österreichischen Arbeiterkammertag" durch den Ausdruck "der Bundesarbeitskammer" ersetzt.

§ 77. (1) Die Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag ist in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 70 Z 2 bedeckt wird. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag beträgt 4,20 Schilling je Kilogramm Milch. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 höhere Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahres aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken. Sind für die Verwertung der übernommenen Milchmenge und für die Bedeckung des Finanzierungsanteiles nach § 70 Z 3 weniger Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag während eines Wirtschaftsjahres aufzubringen sind, so ist dieses Guthaben zur Senkung des Finanzierungserfordernisses des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages heranzuziehen.

vorgeschlagener Text

Textvergleich

geltende Fassung

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben. Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfett trockenmasse und der Fetttrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Beurteilung der Höhe des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund so zeitgerecht zu übermitteln, daß diesen bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werktage zur Verfügung stehen.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

### geltende Fassung

57. § 81 Abs. 5 lautet:

"(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eine von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monats des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 gestellte und bewilligte Anträge gelten auch für die folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen schriftlichen Widerruf beim Milchwirtschaftsfonds einbringt."

58. Nach § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5 a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die vor dem Wirtschaftsjahr 1991/92 einen Antrag gemäß Abs. 5 beim Milchwirtschaftsfonds gestellt und bewilligt erhalten haben und in der Folge ohne jährliche Antragstellung diese Abrechnung beibehalten haben, sind vom Milchwirtschaftsfonds so abzurechnen, als wäre der Antrag rechtzeitig gestellt worden."

(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eines von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monats des Wirtschaftsjahres gestellt werden.

## Textvergleich

### vorgeschlagener Text

59. § 88 Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erstattung von Meldungen nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Bei einem 10 000 S übersteigenden Schaden ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen."

### geltende Fassung

§ 88. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

Textvergleich

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

60. § 88 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 73 d oder § 75 Abs. 2 bis 7 oder"

61. In § 88 Abs. 3 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben die Zuteilung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 g Abs. 2 bis 11"

62. Nach § 88 Abs. 4 Z 5 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 6 ergänzt:

"6. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, Milch oder Erzeugnisse aus Milch eines anderen Milcherzeugers abliefern."

63. (Verfassungsbestimmung) § 92 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft."

2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 2 bis 7

§ 92. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.